

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 20. 7. 2016

Nummer 27

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 14. 7. 2016, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2016 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	714		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
RdErl. 6. 7. 2016, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO	714		
21072			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 22. 6. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur	717		
79300			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>			
Bek. 11. 7. 2016, Anerkennung der „Hanel Senioren Stiftung“	728		
Bek. 12. 7. 2016, Anerkennung der „Höppner-Stiftung NEINBRUCH“	728		
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 4. 7. 2016, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG	728		
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>			
Bek. 5. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Fußwegquerung über die Stadtbahngleisanlage in der Elbestraße, Braunschweig	728		
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>			
VO 1. 7. 2016, Verordnung über die Schifffahrt auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal	728		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
AV 1. 7. 2016, Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B, Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Haemophilus influenzae Typ B; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG	730		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>			
Bek. 30. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Walsrode)	731		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>			
Bek. 12. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ContiTech MGW GmbH, Hann. Münden)	731		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>			
Bek. 13. 7. 2016, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen	731		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
AV 1. 7. 2016, Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B, Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Haemophilus influenzae Typ B; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG	733		
Bek. 4. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturenergie Hitzacker UG & Co. KG)	733		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 29. 6. 2016, Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Galing (Nordenhamer Zinkhütte GmbH)	733		
AV 1. 7. 2016, Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B, Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Haemophilus influenzae Typ B; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG	734		
Bek. 4. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HGP Logistik-Consulting GmbH)	734		
Bek. 5. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Emden)	734		
Bek. 6. 7. 2016, Entscheidung nach dem BImSchG (Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter am Teutoburger Wald)	735		
<b>Stellenausschreibungen</b>			736
<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>			
VO 16. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleingewässer Achterberg“ (NSG WE 284) in der Stadt Bad Bentheim im Landkreis Grafschaft Bentheim			737
VO 16. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiher am Syen-Venn“ (NSG WE 283) in der Gemeinde Quendorf und der Gemeinde Isterberg, Landkreis Grafschaft Bentheim			743
VO 16. 6. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Syen-Venn“ (NSG WE 008) in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg in der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim			750

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2016  
zu verteilenden Gemeindeanteile  
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 14. 7. 2016 — 33.23-05601/4-3 —

**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 753 265 276,60 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 753 264 272,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 101 311 451,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2016 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2016 107 270 415,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 5 958 964,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2016 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz

in Höhe von 59,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 93 688 960,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2016 ein Betrag von 87 730 055,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 87 730 005,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 714

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Bauaufsicht;  
Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO**

RdErl. d. MS v. 6. 7. 2016 — 503-24 156/3-1 —

— VORIS 21072 —

Zu § 47 NBauO vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 2014 (Nds. GVBl. S. 206), ergehen nachstehende Ausführungsbestimmungen:

1. Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die Richtzahlen der **Anlage** zugrunde zu legen.

1.1 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen als Anhalt, um die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze im Einzelfall festzulegen. In diesen Richtzahlen sind Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen gemäß § 49 Abs. 2 NBauO enthalten.

1.2 Die Anzahl der nach den Richtzahlen ermittelten Einstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in großem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzerinnen und Benutzer (Bewohnerinnen und Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucherinnen und Besucher ergibt.

1.3 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Einstellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 % der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die Anzahl der so errechneten Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf,

weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

1.4 Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, ist deren Einstellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten zu bemessen.

1.5 Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.

2. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Einstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf zu ermitteln.

3. Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 714

**Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Estpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Estpl. je Wohnung	10
1.3	Wochenend- und Ferienheime	1 Estpl. je Wohnung	—
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Estpl.	75
1.5	Studentenwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	10
1.6	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 Estpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Estpl.	75
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen und Archive und dergleichen)	1 Estpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>	—
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Estpl. je 15 bis 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 5 Estpl.	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Fläche	75
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten — außer Sportstätten — Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Estpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Estpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Estpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	—
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Estpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Estpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Estpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Estpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Estpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Estpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Estpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Estpl. je 2 bis 5 Boote	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/ Besucher (in %)
5.13	Fitness- und Sportstudios	1 Estpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	75
<b>6.</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 2 bis 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nummern 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Estpl. je 10 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 Estpl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 3 bis 4 Betten	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen	1 Estpl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Pflegeheime	1 Estpl. je 6 bis 10 Betten	75
7.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Estpl. je 4 bis 6 Betten	50
7.7	Tageskliniken	1 Estpl. je 3 bis 5 Plätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Estpl. je 30 Schüler	—
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen	1 Estpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Estpl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Förderschulen	1 Estpl. je 15 Schüler	—
8.4	Hochschulen	1 Estpl. je 6 flächenbezogene Studienplätze <sup>2)</sup>	—
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder und dergleichen	1 Estpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Estpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Estpl. je 15 Besucherplätze	—
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Estpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>	10 bis 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Estpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <sup>1)</sup>	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Estpl. je Pflegeplatz	—
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Estpl. je Waschanlage <sup>3)</sup>	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Estpl. je Waschplatz	—
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Estpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Estpl. je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Estpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Estpl.	—

<sup>1)</sup> Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

<sup>2)</sup> Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

<sup>3)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur

RdErl. d. ML v. 22. 6. 2016 — 102-65341-14 —

— VORIS 79300 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF — Operationelles Programm für Deutschland“ ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ziel der Zuwendung ist, die Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Binnenfischerei und Aquakultur in Niedersachsen zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:

2.1.1 Vorhaben der Binnenfischerei:

2.1.1.1 Innovationen

Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der betrieblichen Verwaltung oder Organisation.

2.1.1.2 Beratungsdienste

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenfischereibetriebe und zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei durchzuführende

- a) Machbarkeitsstudien und Beratungsdienste zur Beurteilung der Realisierbarkeit von Projekten,
- b) fachliche Beratungsleistungen über die ökologische Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Beschränkung

und ggf. Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen der Fischereitätigkeiten,

c) fachliche Beratungsleistungen zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien.

2.1.1.3 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern

Gemeinsam von Fischern oder Zusammenschlüssen von Fischern und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführte Datenerhebungen, Studien, Pilotprojekte, Seminare und die Verbreitung von Kenntnissen und Forschungsergebnissen.

2.1.1.4 Diversifizierung und neue Einkommensquellen

Investive Vorhaben, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischerinnen und Fischern durch die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten beitragen und eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiunternehmens aufweisen.

2.1.1.5 Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes

- a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät,
- b) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem,
- c) Investitionen in Ausrüstungen zum Schutz der Fanggeräte und der Fänge vor Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen und alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Verletzung der Vögel und Säugetiere zu verhindern.

2.1.1.6 Innovation zur Verringerung der Auswirkungen der Binnenfischerei auf das Gewässerökosystem

Vorhaben zur Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Auswirkungen der Binnenfischerei auf geschützte Räuber oder das Gewässerökosystem verringern (z. B. durch verbesserte Fangtechniken oder verbesserte Selektivität der Fanggeräte).

2.1.1.7 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität

- a) Investitionen, durch die die Wertschöpfung der Fischereierzeugnisse der Binnenfischerei durch eigene Verarbeitung gesteigert wird,
- b) innovative Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.

2.1.1.8 Verbesserung der Bestandssituation des europäischen Aals

- a) Vorhaben der Planung, Entwicklung und Begleitung von Bestanderhaltungsmaßnahmen für den europäischen Aal,
- b) direkte Besatzmaßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation des europäischen Aals. Näheres zu direkten Besatzmaßnahmen mit Aalen wird in dem jährlich aktualisierten Merkblatt des LAVES (Fundstelle und Pfad: [www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de) > Tiere > Binnenfischerei > Förderung) geregelt. Es ist das jeweils aktuelle Merkblatt zu beachten.

- 2.1.1.9 Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Binnengewässern einschließlich der Wiederherstellung oder Sanierung von Laichgründen und der Routen wandernder Arten,
  - Konstruktion, Modernisierung oder Installation stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung,
  - Investitionen in Zucht und Aufzucht von besonders gefährdeten Fisch- und Krebsarten im Rahmen eines regionalen Schutz- und Förderprogramms eines Landesfischereiverbandes gemäß § 54 Abs. 3 Nds. FischG,
  - Maßnahmen, die der Verbesserung der Fischereiaufsicht und Hege einschließlich der Aus- und Fortbildung des damit betrauten Personals dienen,
  - Maßnahmen, die der Integration von Migrantinnen und Migranten oder der Verbesserung der Inklusion in der Freizeitfischerei dienen.
- 2.1.1.10 Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels
- Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmotoren zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen.
- 2.1.2 Vorhaben der Aquakultur:
- 2.1.2.1 Innovationen
- Vorhaben, die Folgendes zum Ziel haben:
- die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und -öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden,
  - die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der betrieblichen Verwaltung oder Organisation,
  - die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.
- 2.1.2.2 produktive Investitionen in der Aquakultur
- produktive Investitionen in der Aquakultur,
  - Investitionen zur Steigerung von Qualität oder Mehrwert der Erzeugnisse,
  - die Diversifizierung der Erzeugnisse und der gezüchteten Arten,
  - die Diversifizierung der Einkünfte durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten; die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen,
  - die Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die beschäftigten Personen,
- Verbesserungen und Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Aquakulturanlagen gegen wild lebende Tiere, die in den Aquakulturbeständen zu Schäden führen können,
  - Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz, insbesondere auf den Wasserverbrauch und die Qualität des Ablaufwassers,
  - Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen,
  - die Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung.
- 2.1.2.3 Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen
- Betriebsberatungsdienste technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher, ökologischer oder wirtschaftlicher Art, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Verringerung der Umweltbelastung von Aquakulturunternehmen beitragen.
- Die Beratungsdienste betreffen
- die Betriebsführungserfordernisse, um die Aquakulturunternehmen in die Lage zu versetzen, die Umweltschutzvorschriften der EU und die nationalen Umweltschutzvorschriften sowie die Anforderungen der maritimen Raumordnung einzuhalten,
  - Umweltverträglichkeitsprüfungen i. S. der Richtlinien 2001/42/EG und 92/43/EWG,
  - die Betriebsführungserfordernisse, um die Aquakulturunternehmen in die Lage zu versetzen, die EU-Vorschriften und die nationalen Vorschriften über Gesundheit und Schutz von Wassertieren und über öffentliche Gesundheit einzuhalten,
  - Gesundheits- und Sicherheitsnormen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU und nationalen Rechtsvorschriften,
  - Vermarktungs- und Geschäftsstrategien.
- 2.1.2.4 Umstellung auf ökologische/biologische Aquakultur
- Ausgleichszahlungen für die Umstellung von einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische/biologische Aquakultur i. S. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 710/2009.
- 2.1.2.5 Umwelleistungen von Karpfenteichwirtschaften
- Ausgleichszahlungen für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste durch eine Bewirtschaftung, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen,
  - Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste durch Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden.
- Näheres zu diesem Fördertatbestand ist der **Anlage 3** sowie ihren ergänzenden Hinweisen zu entnehmen.

## 2.1.2.6 Tiergesundheit und Tierschutz

- a) Die Entwicklung artenspezifisch optimaler Verfahren oder von Verhaltenskodizes für Biosicherheitsmaßnahmen oder Anforderungen an die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Aquakultur,
- b) Initiativen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, insbesondere Antibiotika in Aquakulturen,
- c) die Gründung und die Arbeit von anerkannten Zusammenschlüssen zur Förderung des Gesundheitsschutzes im Aquakultursektor.

## 2.2 Nicht gefördert werden

- 2.2.1 Betriebsausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- 2.2.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.2.3 Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer zu berücksichtigen ist oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Umsätze nach § 24 UStG versteuert,
- 2.2.4 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- 2.2.5 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- 2.2.6 Eigenleistungen, Leasingausgaben, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen,
- 2.2.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- 2.2.8 Ausgaben für Landkäufe,
- 2.2.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.2.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- 2.2.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- 2.2.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- 2.2.13 Unterstützung für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- 2.2.14 Rechtlich gebotene Maßnahmen,
- 2.2.15 Zucht von genetisch veränderten Organismen,
- 2.2.16 Erwerb von Tierarzneimitteln,
- 2.2.17 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- 2.2.18 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- a) für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.8 und Nummer 2.1.2:  
vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen sowie natürliche Personen der Binnenfischerei oder Aquakultur, juristische Personen des öffentlichen Rechts, anerkannte Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse sowie Landesfischereiverbände der Erwerbsfischerei. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens („KMU“) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen;

- b) für Maßnahmen nach den Nummer 2.1.1.1, 2.1.1.6, 2.1.2.1 und 2.1.2.6:  
geeignete wissenschaftliche oder technische Einrichtungen;
- c) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.8:  
Fischereigenossenschaften nach § 23 Nds. FischG und die nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG anerkannten Verbände;
- d) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b:  
vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen sowie natürliche Personen der Binnenfischerei oder Aquakultur, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, anerkannte Naturschutzverbände. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines „KMU“ i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen;
- e) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e:  
die nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG anerkannten Verbände,
- f) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.10:  
Unternehmen der Binnenfischerei. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines „KMU“ i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben gemäß dem AFIG veröffentlicht werden.

4.2 Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.  
In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und bei einer Gesamtzuwendung von mehr als 25 000 EUR Folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu, soweit möglich, drei Angebote einzuholen.  
Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellerinnen und Antragstellern das hiernach erforderliche Handeln anzuwenden.

4.3 Die Zuwendungsempfänger im Bereich der bereits produzierenden Betriebe der Aquakultur haben mit den Antragsunterlagen einen Nachweis der Registrierung oder Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung einzureichen.

4.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Schwellenwerte unterschreiten:

- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern 10 000 EUR,
- bei privatrechtlichen Antragstellern 3 000 EUR.

Diese Schwellenwerte gelten nicht für Zuschüsse nach den Nummern 2.1.2.4 und 2.1.2.5.

Unabhängig von der Rechtsform des Antragstellers gelten folgende Schwellenwerte:

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.8 5 000 EUR,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b 50 000 EUR.

4.5 In den Fällen der Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen, wenn die Maßnahme eine kommerzielle Komponente beinhaltet. Die Antragstellerin oder der Antrag-

steller hat dieses durch detaillierte und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie das Vermarktungskonzept zu belegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung während des Zeitraumes der Zweckbindung beauftragte Person hat die bestandene Abschlussprüfung i. S. des § 34 oder § 40 Abs. 2 BBiG für den Beruf Fischwirtin oder Fischwirt nachzuweisen.

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Erfordernis eine Ausnahme zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person eine mindestens gleichwertige Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung nachweist, die sie oder ihn befähigt, ein Unternehmen der Binnenfischerei oder Aquakultur ordnungsgemäß zu führen. In diesem Fall muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung eine verantwortliche Position in einem Binnenfischerei- oder Aquakulturbetrieb bekleidet haben.

4.6 Das Fischerei- oder Aquakulturunternehmen, das Zuwendungsempfänger oder beteiligter Partner in Vorhaben der Nummern 2.1.1.2 bis 2.1.1.5, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 ist, muss seinen Sitz in Niedersachsen haben. Die Investitionen müssen in Niedersachsen stattfinden. In den Fällen der Nummer 2.1.2.5 ist es ausreichend, wenn die Teichanlage in Niedersachsen gelegen ist.

4.7 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.6 und 2.1.2.1 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer geeigneten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt. Die Ergebnisse dieser Vorhaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

4.8 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.1.2.3 werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen, akademischen oder technischen Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten erbracht.

4.9 Die Unterstützung für Diversifizierung und neue Einkommensquellen nach Nummer 2.1.1.4 wird Fischerinnen oder Fischern gewährt, die

- für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen,
- über angemessene Berufsqualifikationen verfügen.

4.10 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.2.2 kann für die Produktionssteigerung und/oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen nur dann gewährt werden, wenn dieses im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan Aquakultur für Deutschland (NASTAQ; BMEL 2014) steht.

Neueinsteiger im Aquakultursektor legen einen Geschäftsplan und – sofern die Investitionskosten über 50 000 EUR betragen – eine Durchführbarkeitsstudie vor, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält. Unterstützung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt.

4.11 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.4 muss sich die oder der Begünstigte für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion verpflichten.

4.12 Ausgleichszahlungen für Umweltleistungen in der Aquakultur nach Nummer 2.1.2.5 setzen voraus, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Teilnahme an den Maßnahmen verpflichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, auf das Vergrämen und Töten von Kormoranen zu verzichten. Davon kann abgewichen werden, wenn erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden, die nicht durch Fördermittel ausgeglichen werden,

vorhanden und nachweisbar sind. Diese Verpflichtung und Angaben zu erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben oder mitzuteilen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass das Vergrämen und Töten von Kormoranen bei Nichtvorliegen eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens einen artenschutzrechtlichen Verstoß darstellt. Die Anwendung der NKormoranVO ist somit bei Inanspruchnahme von Fördermitteln nur bei Nachweis erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässig.

4.13 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.1.10 kann nur gewährt werden

- a) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von bis zu 12 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- b) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 bis 18 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 20 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- c) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 18 bis 24 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 30 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die in Nummer 5.3 genannten Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.2 Die Förderung erfolgt zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen. Davon abweichend bestehen die Zuschüsse bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.10 zu 50 % aus Mitteln des EMFF und zu 50 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e werden die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| – bei privatrechtlichen Antragstellern   | 50 %  |
| – bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern  | 100 % |
| – bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften   | 90 %  |
| – bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt: |       |
| – das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,  |       |
| – das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,   |       |
| – das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf,  |       |
| – bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d, e und Nummer 2.1.1.10   | 30 %  |
| – bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.2:  |       |
| – für bis zu 1 Mio. EUR Investition  | 50 %  |
| – darüber hinausgehende bis zu 2,0 Mio. EUR Investition  | 30 %  |

Über die Investitionssumme von 2,0 Mio. EUR hinausgehende Investitionen in Aquakulturanlagen werden nicht gefördert.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.4 beträgt die Höhe der Zuwendung 50 % der im Geschäftsplan für jedes Vorhaben vorgesehenen Mittel und höchstens 75 000 EUR für jede Begünstigte oder jeden Begünstigten.

5.4 Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen, Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Erhöhungen sind Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e.

5.5 Der Zuschuss bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.4 wird in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung für Einkommensverluste oder Mehrausgaben während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer/biologischer Produktion für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss anhand einer Aufstellung die entstandenen Einkommensverluste und/oder Mehrausgaben gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise nachweisen und der Bewilligungsbehörde vorlegen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird einzelfallbezogen berechnet. Sie beträgt 80 % der nachgewiesenen Einkommensverluste und/oder Mehrausgaben.

Der Zuschuss bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.5 wird in Form einer Ausgleichszahlung gewährt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Einzelfalles und bei entsprechender Nachweisführung über das Teichbuch berechnet. Sie beträgt pro Jahr und Hektar bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche

- für den grundsätzlich erforderlichen organisatorischen Mehraufwand 20 EUR,
- Modul 1: für obligatorische Maßnahmen zur Teichpflege 38 EUR,
- Modul 1: für fakultative Maßnahmen zur Teichpflege bis zu 142 EUR,
- Modul 2: Ausgleich für Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu 400 EUR,
- Modul 3: Teiche ohne Fischbesatz (maximal 10 % der Teichfläche) 444 EUR.

Details zur Berechnung sind der Anlage 3 und ihren Hinweisen zu entnehmen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Werthaltige Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verord-

nung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren oder zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.5 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt abgeschlossen werden.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LAVES.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 Projektbeschreibung,
  - 7.3.2 bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 eine Stellungnahme der LWK zum Vorhaben und dessen Finanzierung,
  - 7.3.3 bei Fischwirtinnen, Fischwirten und gleichgestellten Betreiberinnen oder Betreibern eine Bestätigung der LWK, dass die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.5 erfüllt sind,
  - 7.3.4 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
  - 7.3.5 detaillierter Finanzierungsplan,
  - 7.3.6 bei investiven Vorhaben in der Binnenfischerei und Aquakultur eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,
  - 7.3.7 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
  - 7.3.8 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Bei Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b übernimmt der NLWKN die fachtechnische Betreuung und ist entsprechend von der Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

7.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien sind den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen.

- 7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.
- 7.7 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 ist der Antrag über die LWK (Fachbereich Fischerei) einzureichen.
- 7.8 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.5 sind der Name und die Adresse des zuwendungserhaltenden Betriebes von der Bewilligungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 7.9 Der Vollzug und die Kontrolle der in Nummer 4.12 aufgeführten Maßnahmen obliegen der Bewilligungsbehörde. Die Übermittlung erforderlicher Daten zur Evaluierung der Richtlinie i. V. m. mit der NKormoranVO erfolgt jährlich an den NLWKN.
- 7.10 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilli-

gungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 717

**Anlage 1**

**Auswahlkriterien EMFF – Priorität Nr. 1  
Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden,  
innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei		Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1.	Werden durch die Maßnahme Innovationen in der Fischerei oder zum Erhalt biologischer Meeres-schätze gefördert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Dient die Maßnahme dazu, dass Unternehmen der Fischerei wirtschaftlicher werden, ggf. auch durch Diversifizierung, Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen oder Fischer, Stilllegung, Beratungsmaßnahmen oder Verbesserung der Hygiene, Sicherheit oder Arbeitsbedingungen an Bord?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.	Hilft die Maßnahme Aspekte des Umweltschutzes wie – Bestandserhaltungsmaßnahmen, – Berücksichtigung von Artenschutzaspekten, – Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität, – Nutzung unerwünschter Fänge, – Aspekte des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora, zu fördern?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Dient die Förderung der Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen für die Fischerei wie z. B. der Modernisierung von Fischereihäfen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge**

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1.	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Fischerei überbetrieblich zu verbessern?	6	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Werden mit dem Vorhaben mehrere Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei direkt gefördert?	5	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.	Trägt das Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes bei?	4	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Trägt das Vorhaben dazu bei, Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes besser umzusetzen?	3	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Trägt das Vorhaben dazu bei, einen einzelnen Fischer in der Fischerei zu unterstützen?	2	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	Trägt das Vorhaben dazu bei, eine einzelne Fischerin oder einen einzelnen Fischer außerhalb der Fischerei zu unterstützen?	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesamtpunktezahl der spezifischen Kriterien:			

**Auswahlkriterien EMFF – Priorität Nr. 2  
Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden,  
innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei		Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1.	Sicherung oder Steigerung der Produktion im Bereich der nachhaltigen Aquakultur	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Förderung von nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten, innovativen Produktionsmethoden und/oder Umweltleistungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.	Förderung von Wissenstransfer, lebenslangem Lernen, beruflicher Bildung, Innovationen und technologischem Fortschritt hinsichtlich einer nachhaltigen Aquakultur	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Verbesserung der Rentabilität und Wertschöpfung des Betriebes	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Förderung der aquatischen Biodiversität, Schutz und Erhaltung der Kulturlandschaft und/oder der biologischen Vielfalt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	Förderung von Tiergesundheit, Tierschutz, Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in den Aquakulturbetrieben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

**Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge**

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1.	Unternehmensgröße		
1.1	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.2	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	Produzierte Menge		
2.1	Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.2	Durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30 % gesteigert.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.3	Durch die Investition wird die produzierte oder vermarktete Menge um mehr als 30 % gesteigert.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.	Einkommensniveau		
3.1	Durch die Investition wird das Netto-Einkommen gesichert.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.2	Durch die Investition wird das Netto-Einkommen um mindestens 20 % gesteigert.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.	Es handelt sich um einen Erstantrag.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.	Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei, wie z. B. Arbeitssicherheit, (Tier-)Gesundheit, Hygiene etc.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.	Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inklusive Umstellung auf ökologische Aquakultur), die über Ausgleichszahlungen gefördert werden.	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7.	Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z. B. Pilot-, Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen etc.; Bewertung wird in Absprache mit Verwaltungsbehörde getroffen)	1	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien			

**Anlage 3****Merkblatt  
Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften****1. Vorbemerkung**

Im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) können für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Gefördert werden Umwelleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen nach Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) gewährt für Mehrkosten oder Einkommensverluste infolge

- der Anwendung von Produktionsmethoden, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen (Modul 1) und
- von Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden (Modul 2) und
- einer anteiligen Nichtnutzung von maximal 10 % der Teiche bei gleichzeitigen Unterhaltungsmaßnahmen (Modul 3).

**2. Wer kann einen Antrag stellen?**

Einen Antrag können Inhaberinnen, Inhaber, Pächterinnen oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die Karpfenteiche mit einer zuwendungsfähigen Gesamtfläche von mindestens 2 ha bewirtschaften.

Karpfenteiche im Sinne dieses Merkblatts sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind dagegen nicht zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähige Fläche umfasst die Wasserfläche (Produktionsfläche) einschließlich Inseln (bis maximal 20 % der Teichfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserwechselfeldbereich.

**3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist bis spätestens 31. 12. 2017 beim Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei — Fischereikundlicher Dienst — einzureichen. Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der vollständige Antrag (einschließlich der Anlagen) beim LAVES eingeht.

**4. Wie lange ist der Förderzeitraum?**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung der Umwelleistungen verpflichten, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt bei Antragstellung im Jahr 2016 rückwirkend am 1. 1. 2016 und geht längstens bis zum 31. 12. 2022.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich zur Führung eines digitalen Teichbuches, in dem teichbezogen sowohl die geplanten als auch die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen aufgeführt werden.

**5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit,
- Nachweis der Registrierung oder Genehmigung nach Fischseuchen-Verordnung,
- Eigentums- oder Pachtnachweis,
- Wasserrechtliche Erlaubnis,
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen,
- Aufstellung der Fraßschäden durch geschützte Wildtiere im Jahr 2015 (in Ausnahmefällen 2014).

Die zu fördernden Maßnahmen sind teichbezogen im digitalen Teichbuch vorzulegen. Die Erstellung der Teichliste kann in Rücksprache mit dem LAVES, Dezernat Binnenfischerei, erfolgen. Teichliste und Aufstellung der Fraßschäden für den Erstantrag können ebenfalls bereits im Teichbuch vorgelegt werden.

**6. Was ist zu beachten?**

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- die Antragsflächen liegen in Niedersachsen,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller nutzt die Teiche selbst und besitzt bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die Teiche für die Dauer der Verpflichtung,
- die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Freizeitaktivitäten (z. B. Baden, Bootfahren) genutzt.
- die Verluste durch Fraßschäden müssen jeweils einen Schwellenwert von mindestens 150 EUR/ha Karpfenteichfläche erreichen.
- andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

**7. Höhe der Förderung**

Die Ausgleichszahlungen sind modular aufgebaut und werden über die Dauer der Verpflichtung, mindestens aber einen Zeitraum von fünf Jahren, bewilligt. Die Größe der Karpfenteichflächen wird vom LAVES — Dezernat Binnenfischerei — verbindlich festgelegt. Die Ausgleichszahlungen betragen **pro Jahr und ha** bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche:

- für **grundsätzlich erforderlichen** organisatorischen Mehraufwand einschließlich der Führung eines digitalen Teichbuches 20 EUR;
- für **Modul 1** (Maßnahmen zur Teichpflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Bergung von Kleinfischen und Amphibien bei/nach Abfischung eines Teiches nach Nummer 1 Buchst. a)
  - für obligatorische Teilmaßnahmen, die bei der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen für Umwelleistungen grundsätzlich von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verpflichtend durchzuführen sind, 38 EUR und
  - für fakultative Teilmaßnahmen, zu denen sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger freiwillig zusätzlich verpflichten kann, bis zu 142 EUR;
- für **Modul 2** (durch geschützte Wildtiere entstandene Fraßschäden nach Nummer 1 Buchst. b ab einer Schadenshöhe von 150 EUR bis 300 EUR einheitlich 150 EUR, bei einer Höhe von mehr als 300 EUR und bis zu maximal 800 EUR 50 % des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schadens, maximal also 400 EUR);
- für **Modul 3** für maximal 10 % der Karpfenteichfläche eines Betriebes, die in umweltgerechter Art und Weise gemäß aller Maßgaben unter Modul 1 gepflegt und unterhalten werden, 444 EUR je ha Teichfläche ohne Fischbesatz, je Betrieb maximal also 44 EUR/ha.

Die Maßnahmen werden in einer **Anlage** detailliert beschrieben.

**8. Jährlicher Zahlungsantrag**

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind insbesondere beizufügen das jährlich aktualisierte digitale Teichbuch

- mit einer aktuellen Teichliste,
- mit einer Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen im Berichtsjahr und einer Aufstellung der Besatz- und Abfischungsergebnisse für jeden Teich im Berichtsjahr.

**9. Änderungen der Antragsbestimmungen**

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragstellerinnen oder Antragsteller durch das LAVES — Dezernat Binnenfischerei — informiert.

**10. Kontrollen**

Das LAVES — Dezernat Binnenfischerei — ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen.

Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

### 11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei – schriftlich mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt:

Dr. Markus Diekmann  
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit  
– Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
☎ 0511 28897-905  
✉ markus.diekmann@laves.niedersachsen.de

## Anlage

### Hinweise zum Merkblatt Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

Die Unterstützung nach Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (Teilnahme an einem Förderprogramm für Umwelleistungen in Karpfenteichwirtschaften) in Niedersachsen wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang Aquakulturumweltauflagen einzuhalten. Dies bedeutet, dass Sie für diesen Zeitraum mindestens die grundsätzlichen Anforderungen zur Dokumentation sowie die obligatorischen Anforderungen von Modul 1 erfüllen müssen. Eine Teilnahme an den fakultativen Maßnahmen von Modul 1 sowie an den Modulen 2 und 3 ist freiwillig und kann zusätzlich erfolgen.

Ausgleichszahlungen können gewährt werden für Mehraufwand sowie Einkommensverluste nach bestimmten Kriterien, die in verschiedenen Modulen des Förderprogramms aufgegriffen werden:

#### 1. Grundsätzliche Anforderungen

Durch die Anforderungen an eine verpflichtungskonforme Dokumentation wie die obligatorische Führung eines digitalen Teichbuches oder die Begleitung der Bewilligungsbehörde bei Vor-Ort-Kontrollen entsteht bereits ein Mehraufwand.

#### 2. Modul 1

Umweltauflagen beziehen sich vor allem auf Pflegemaßnahmen und können zu einem teilweise erheblichen Mehraufwand in der Unterhaltung der Teiche oder zu Einkommensverlusten führen.

#### 3. Modul 2

Einkommensverluste können auch durch geschützte Wildtiere auftreten und dann bezuschusst werden, wenn sie über die üblichen Verluste deutlich hinausgehen.

#### 4. Modul 3

Für einen begrenzten Anteil der zuwendungsfähigen Karpfenteichflächen kann zudem bei Unterlassung der Nutzung der Mehraufwand für den Erhalt dieser Flächen analog zu den Pflegemaßnahmen nach Modul 1 berücksichtigungsfähig sein.

Regelmäßig ausgeübte Tätigkeiten in der Teichwirtschaft (als Teil der Fischerei) sind Bestandteil der guten fachlichen Praxis, sofern sie zum üblichen Zeitpunkt und im üblichen und fachlich notwendigen Ausmaß durchgeführt werden (dazu gehören z. B. das winterliche Ablassen und Entschlammten/Entlanden von Teichen einschließlich der Zurückdrängung von aufgekommenem Aufwuchs, die Pflege, Unterhaltung und erforderlichenfalls Ausbesserung von Dämmen, Wegen, Staueinrichtungen und Gräben sowie notwendigen Bewässerungsanlagen sowie die Gehölzpflege in der gesamten Teichwirtschaft). Diese Maßnahmen sind gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG zulässig.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes gilt bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis die Freistellung dieser Tätigkeiten gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG.

Das Mähen vorhandener Röhrichte ist zulässig, soweit es für die Bewirtschaftung der Teiche erforderlich ist und die in § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG genannten Vorschriften eingehalten werden (keine Mahd vom 1. März bis 30. September, im zulässigen Zeitraum ist die Mahd nur abschnittsweise bzw. alternierend zugelassen). Das Mähen der Röhrichte darf nicht dem Zweck der Röhrichtbeseitigung dienen, da dann ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Besondere Rücksicht ist zu nehmen, wenn sehr anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Drosselrohrsänger vorkommen; in diesen Fällen sind ausreichend große Alt- bzw. Wasserschilfbereiche zu erhalten.

Der gesetzliche Biotopschutz setzt keine zeitlichen Beschränkungen. Nach § 30 BNatSchG sind unabhängig von der Jahreszeit – also zu jeder Zeit – alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung u. a. von Röhrichten führen können; hier gelten auch keine Freistellungen für eine teichwirtschaftliche Nutzung. Zulässig im Sinne des Biotopschutzes ist die traditionelle und regelmäßige winterliche Schilfmahd, wenn sie nicht länger als fünf Jahre unterbrochen worden ist.

Nachfolgend werden Anforderungen an eine umwelt- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung definiert, die über eine bloße Anwendung geltender Rechtsvorschriften hinausgehen und damit Gegenstand eines Förderprogramms sein können. Weitere eventuell bestehende Genehmigungserfordernisse bleiben davon unberührt.

#### 1. Grundsätzliche Anforderungen

Ausgleichswert gesamt: 20 EUR/ha.

##### Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Führung des digitalen Teichbuches, Anpassung betrieblicher Abläufe, Unterstützung von Vor-Ort-Kontrollen, ggf. Weiterbildung usw.

#### Digitales Teichbuch

##### **Umfang:**

Berichtsjahr ist immer das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Geplante Maßnahmen sind immer teichbezogen einmal bei Antragstellung sowie jeweils jährlich nach Durchführung zusammen mit dem Auszahlungsantrag (als Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Gegenstand sind sämtliche Maßnahmen, zu denen eine Förderung beantragt wird (v. a. obligatorische und fakultative Pflegemaßnahmen [Modul 1] sowie Angaben zu Besatz und Abfischung/Ertrag zur Ermittlung der Fraßschäden [Modul 2] sowie ggf. zur Nichtnutzung von Teichen bei gleichzeitigen Erhaltungsmaßnahmen [Modul 3]).

##### **Intervall:**

Der Grundantrag auf Teilnahme an der Förderung ist bis spätestens zum 31. 12. 2017 vorzulegen. Jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres sind die im Kalenderjahr jeweils durchgeführten Maßnahmen und aufgetretenen Fraßschäden vorzulegen (Verwendungsnachweis).

#### Inaugenscheinnahmen (IAS), Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

##### **Umfang/Intervall:**

IAS können jederzeit bzw. nach Bedarf erfolgen.

VOK können regelmäßig vor der jährlichen Auszahlung erfolgen, was im Regelfall im Folgejahr nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt. Die VOK greift in der Regel Abläufe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf.

#### 2. Modul 1: Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

##### **2.1 Obligatorische Teilmaßnahmen**

Ausgleichswert für obligatorische Teilmaßnahmen gesamt: 38 EUR/ha.

##### **2.1.1 Instandhaltung der Stauanlagen**

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 3 EUR/ha.

##### Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch bevorzugte Erhaltung vorhandener Anlagen, Ausschluss naturferner Materialien im sichtbaren Bereich.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf.

**Pflegeumfang:**

Vorrangig Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere Erhaltung historischer Bauwerke; Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten; nur im Bedarfsfalle Ersatzneubau.

Verwendung standortangepasster Materialien (z. B. Naturstein, Holz, Ziegel, jedoch kein Tropenholz, kein Kunststoff; dies gilt nicht für Verrohrungen aus Kunststoff etc.). Bei historischen Bauwerken Erhaltung des Bauzustands der Stauanlagen unter Einbeziehung historisch belegter Materialien und Techniken mit vorherrschender Handarbeit (z. B. Sandstein, Eichenholz).

**Pflegezeitraum:**

Nach Bedarf.

**2.1.2 Grabenpflege und -instandhaltung**

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 21 EUR/ha.

**Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, Anteil Handarbeit.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf.

**Pflegeumfang:**

Regelmäßige Entkrautung; im Bedarfsfalle Grundräumung.

Zulässige Geräte zur Entkrautung: Handsense, Mähbalken mit Mähkorb, Motorsense, Mähboot (ausgeschlossen: Grabenfräse).

Zulässige Geräte zur Grundräumung: Handschaufel, Schaufel, Löffelbagger (ausgeschlossen: Saugbagger).

Durchführung grundsätzlich nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe bzw. in größeren Gräben (Breite > 2 m) nur halbseitig oder in Teilabschnitten; Fortsetzung erst nach mindestens 14-tägiger Frist.

Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Neunaugen, Fischen, Amphibien und Reptilien per Hand.

**Pflegezeitraum für Entkrautung und Grundräumung:**

Günstiger/möglicher Zeitraum: Juli bis Februar.

Keine Pflege: März bis Juni.

**Hinweise:**

Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen. Eine ordnungsgemäße Weiterverwendung oder Verbringung der Sedimente (bei Grundräumung) im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ist sicherzustellen (nicht Fördergegenstand).

**2.1.3 Bergung von Amphibien und heimischen Wildfischen**

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 14 EUR/ha.

**Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch gezielte Bergung von Amphibien, ggf. Kaulquappen und heimischen Wildfischen sowie geplante Umsiedlung in geeignete Gewässer.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf (bei der Abfischung).

**Pflegeumfang:**

Kontrolle der relevanten Bereiche (z. B. Fischgrube u. ä.) bei Abfischungen.

Umsetzung in geeignetes geschütztes Gewässer (z. B. Graben unterhalb oder anderer bespannter Teich o. Ä.), Vorhalten von geeigneten Materialien zur Abfischung (feinmaschiger Kescher, wassergefüllte Auffanggefäße).

Festlegung eines Zielgewässers und Dokumentation im Teichbuch.

**Pflegezeitraum:**

Nach Bedarf.

**2.1.4 Schilfschnitt**

Beim Schilfschnitt kann aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht zwischen einer Basis- und einer Extensivierungsvariante unterschieden werden. Daher kann ein förderfähiger Mehraufwand nicht ausgewiesen werden. Die nachfolgenden

Anforderungen sind im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm ohne Berücksichtigung eines Ausgleichswertes zu erfüllen, sofern ein Schilfschnitt erforderlich ist.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf.

**Pflegeumfang:**

Zulässige Geräte zum Schilfschnitt: Handsense, Motorsense, Messermähbalken, Mähboot (ausgeschlossen: Mulchgerät, Schlepplmäher).

Behutsamer Schilfschnitt mit dem Ziel, brütende Wasservögel zu schützen und strukturreiche Teichzonen zu erhalten; ggf. von Hand.

Röhrichtsäume von mindestens 3–5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen bzw. relativ unzugänglichen Uferbereichen sollten möglichst erhalten werden, solange es die betriebswirtschaftlichen Belange erlauben.

Ziel ist eine flächendifferenzierte Durchführung der Maßnahme innerhalb der Teichgruppe (jährlich nicht gleiche Mahdfläche); nicht mehr als ein Fünftel bis maximal ein Drittel der Röhrichtfläche eines Teiches pro Jahr schneiden (siehe Eingangskapitel).

**Pflegezeitraum für Röhricht-/Schilfbestände:**

Günstiger/möglicher Zeitraum: Oktober bis Februar.

Keine Pflege: März bis September.

**Hinweise:**

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen: Neststandorte sowie Wohn-, Rast- oder Vermehrungsstätten geschützter Tierarten und Standorte geschützter Pflanzen sind vom Schilfschnitt auszusparen.

**Sonstige Hinweise zur Teichbewirtschaftung****Düngung:**

In der Regel nur organische Düngung zulässig (dann Mineraldüngung in begründeten Fällen in Teichen zur Aufzucht von Brut und Jungfischen auf maximal 10 % der Teichfläche);

mit mineralischem Dünger in allen Teichen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und bei entsprechenden Bedingungen wie insbesondere nährstoffarmen Standorten, oder eingeschränkter Tragfähigkeit des Geländes (Dämme, Teichboden) unter Beachtung der guten fachlichen Praxis.

**Wasserkalkung:**

Nur mit Kalkmergel (Ausbringung außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche);

mit Branntkalk nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde und unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, in den für die jeweiligen Fischarten verträglichen pH-Wert-Bereichen und unter Berücksichtigung der Kondition der Fische und der Wasserbeschaffenheit, wobei insbesondere der pH-Wert zu dokumentieren ist; zum Schutz von Amphibien kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September.

**Teichdesinfektion:**

Mit Branntkalk ausschließlich im unbespannten, fischfreien Teich sowie zur Fischkrankheitsprophylaxe nach guter fachlicher Praxis; kein Einsatz von Branntkalk im Zeitraum Februar bis September vor dem Hintergrund des Amphibienschutzes.

**Sonstiger Chemikalieneinsatz:**

Keiner, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation durch einen Tierarzt notwendigen Maßnahmen.

**2.2 Fakultative Teilmaßnahmen**

Ausgleichswert für fakultative Teilmaßnahmen gesamt: bis zu 142 EUR/ha.

**2.2.1 Pflege der Wirtschaftswege**

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 45 EUR/ha.

**Begründung der Förderfähigkeit:**

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Beschränkung der Pflege auf Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf.

**Pflegeumfang:**

Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. Ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher).

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt.

Grundsätzlich maximal bis zu 1 m rechts und links der Fahrspur. Für Reparaturen wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

**Pflegezeitraum für Gras-, Staudenbewuchs:**

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums.

**Pflegezeitraum für Gehölze:**

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Günstiger/möglicher Zeitraum: September bis Februar.

Keine Pflege: März bis August.

**Hinweise:**

Landschaftsprägende Gehölze sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

**2.2.2 Pflege der Böschungen und Teichdämme**

Ausgleichswert für den Mehraufwand: 97 EUR/ha.

Begründung der Förderfähigkeit:

Mehraufwand durch Verringerung des Mechanisierungsgrades, Verzicht auf bestimmte Maschinen, Einsatz von einfacher Technik, Berücksichtigung besonderer Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

**Pflegeintervall:**

Nach Bedarf.

**Pflegeumfang:**

Pflege der Bereiche, die zur Bewirtschaftung der Teiche erforderlich sind.

Zulässige Geräte zur Mahd: Freischneider (Motorsense) o. Ä., Handsense, Messermähbalken, Rotationsmäher (ausgeschlossen: Schlegelmäher).

Zulässige Geräte zur Gehölzpflege: Handsäge, Baumschere, Motorsäge, Freischneider, Axt.

Maximal 50 % aller Teichdämme oder Böschungen einer Teichgruppe dürfen gleichzeitig gepflegt werden, Frist bis zur Fortsetzung der Maßnahme an den anderen Böschungen/Teichdämmen mindestens 14 Tage.

Für Reparaturen zur Dammsicherung wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

**Pflegezeitraum für Gras-, Staudenbewuchs:**

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind)

Keine Einschränkungen des Pflegezeitraums.

**Pflegezeitraum für Gehölze:**

(Sofern nicht durch rechtliche Bestimmungen andere Zeiträume vorgegeben sind).

Günstiger/möglicher Zeitraum: September bis Februar.

Keine Pflege: März bis August.

**Hinweise:**

Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Aussparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

**Modul 2: Fraßschäden durch geschützte Wildtiere**

Ausgleichswert für Einkommensverluste durch Fraßschäden: maximal bis zu 400 EUR/ha.

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden, wenn die im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schäden einen Schwellenwert von 150 EUR/ha überschreiten. Die Ausgleichszahlung beträgt bei einer nachgewiesenen Schadenshöhe von 150 bis 300 EUR/ha einheitlich 150 EUR/ha. Bei einer Schadenshöhe von über 300 EUR und bis zu einer Höhe von 800 EUR kommt als Ausgleichszahlung jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Fraßschäden in Betracht, die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen beträgt 400 EUR/ha.

Erwerbsteichwirtinnen und Erwerbsteichwirte, die Schäden durch geschützte Wildtiere geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Anfangsbesatz muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse und Menge der besetzten Fische in Stück oder Gewicht, sowie dem durchschnittlichen Individualgewicht der besetzten Fische).
- Das tatsächliche Abfischungsergebnis muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse, abgefischter Menge in Stück oder Gewicht, durchschnittliches Individualgewicht der geernteten Fische, Kilopreis).
- Im Jahresverlauf auftretende Schadensereignisse durch geschützte Wildtiere müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden (regelmäßig wiederkehrende Schäden z. B. durch Kormorane oder Reiher dem Grunde nach, außergewöhnliche Schäden im Einzelfall).
- Im betreffenden Teich dürfen in der betreffenden Saison keine Schäden durch Krankheiten aufgetreten sein. Mit der Beantragung der Ausgleichszahlung für Fraßschäden verpflichtet sich der Antragsteller, dass in diesem Rahmen im digitalen Teichbuch aufgeführte Schäden nicht tatsächlich durch Seuchen oder andere, nicht berücksichtigungsfähige Faktoren hervorgerufen wurden. Falschangaben sind sanktionserheblich.
- Eventuell aufgetretene Krankheitsereignisse sind unter Angabe der Mortalitätsrate teichgenau im digitalen Teichbuch zu erfassen. Dies gilt auch für Schadensereignisse durch andere Ursachen als Krankheiten oder Einflüsse geschützter Wildtiere (z. B. Vergiftungen, Gülleunfälle etc.).
- Bezugsjahr für die Ermittlung der Fraßschäden ist das Jahr der Abfischung (Jahr der Schadensfeststellung).
- Die Bewilligungsbehörde ermittelt aus diesen Angaben unter Zugrundelegung bekannter durchschnittlicher Mortalitätswerte unter Annahme eines normalen Verlaufes der Abwachssaison ohne nennenswerten Prädatoreinfluss einen zu erwartenden Ertrag für den jeweiligen Einzelteich. Aus der Differenz zwischen erfahrungsgemäß erwartetem und tatsächlichem Abfischungsergebnis errechnet sich unter Ausschluss sonstiger Schadensursachen ein Schaden durch geschützte Wildtiere, der wie o. g. anteilig ausgeglichen werden kann.

**Modul 3: Nichtnutzung von Teichen**

Ausgleichswert kann für maximal 10 % der zuwendungsfähigen Fläche gezahlt werden und beträgt 444 EUR/ha ungenutzter Fläche. Daraus ergibt sich bezogen auf die zuwendungsfähige Gesamtfläche ein Ausgleichswert von maximal 44 EUR/ha.

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 kann die Nutzungsunterlassung von zuwendungsfähigen Teichen (beispielsweise zum Zweck des Amphibienschutzes) bis zu einem Anteil von 10 % an der zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebs anteilig ausgeglichen werden, wenn zugleich Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden Teiche durchgeführt werden.

Erwerbsteichwirtinnen und Erwerbsteichwirte, die die Nichtnutzung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Teichen geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die für die Nichtnutzung vorgesehenen Teiche müssen grundsätzlich zuwendungsfähig im Sinne dieser Fördermaßnahme sein.

- Die für die Förderung der Nichtnutzung vorgesehenen Teiche dürfen maximal einen Anteil von 10 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebes aufweisen.
- Unterhaltungsmaßnahmen für diese Teiche müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, wobei die Anforderungen an Modul 1 gelten.

### **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

#### **Anerkennung der „Hanel Senioren Stiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 11. 7. 2016**  
– ArL LG06-11741/505 –

Mit Schreiben vom 28. 6. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hanel Senioren Stiftung“ mit Sitz in Cuxhaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung von natürlichen Personen in Deutschland, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AO wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hanel Senioren Stiftung  
c/o Anita Hanel  
Bornemannstraße 4  
27478 Cuxhaven.

– Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

#### **Anerkennung der „Höppner-Stiftung NEINBRUCH“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 12. 7. 2016**  
– ArL LG06-11741/507 –

Mit Schreiben vom 12. 7. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 7. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Höppner-Stiftung NEINBRUCH“ mit Sitz in Winsen-Bahlburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kriminalprävention.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Höppner-Stiftung NEINBRUCH  
Höldbaum 11  
21423 Winsen (Luhe).

– Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 4. 7. 2016**  
– L2.7/L67212/05-01 03/2016-0001 –

Die dem damaligen Hansestadt Bremischen Hafenamts, Bezirk Bremerhaven (heute: bremenports GmbH & Co. KG), gemäß § 8 BBergG am 1. 12. 2001 zugeteilte Bewilligung, in dem Feld „HBH1“ Sand aufzusuchen und zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

– Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Fußwegquerung über die Stadtbahngleisanlage in der Elbestraße, Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 7. 2016**  
– 3326-30161-08/16-BSVGmbH –

Die Stadt Braunschweig hat bei der NLStBV – Dezernat Planfeststellung – einen Planverzicht für die Fußwegquerung über die Stadtbahngleisanlage in der Elbestraße in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Verordnung über die Schifffahrt auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal**

**Vom 1. 7. 2016**

Aufgrund des § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. 5. 2016 (BGBl. I S. 1217), und der §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Verkehr auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal von der Schleuse I in Haren einschließlich Schleusenanlage bis zur deutsch-niederländischen Grenze.

#### **§ 2**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden neben den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung:

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257), einschließlich der Sonderbestimmungen des Kapitels 15 – Norddeutsche Kanäle – und des Kapitels 28 – Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen – i. V. m. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. 12. 2011 (BGBl. I S. 2, 1717), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. 12. 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),

- Binnenschifferpatentverordnung vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt i. d. F. vom 30. 3. 2015 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257), oder Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 2. 2. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. 2. 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257),
- Schiffssicherheitsverordnung vom 18. 9. 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. 6. 2016 (BGBl. I S. 1504).

### § 3

#### Zulassung zur Fahrt

(1) Zugelassen zur Fahrt auf dem in § 1 genannten Kanal sind See- und Binnenschiffe sowie Sportboote, die eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nach den in § 2 genannten Vorschriften besitzen oder die nach den in § 2 genannten Vorschriften einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nicht bedürfen, sowie nicht motorbetriebene Kleinfahrzeuge.

(2) Segeln, Windsurfen, Wasserskilaufen sowie Fahren mit Wassermotorrädern ist nicht zugelassen.

(3) Sonstige Fahrzeuge bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen.

### § 4

#### Fahrzeugführerinnen, Fahrzeugführer

(1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen.

(2) Zum Nachweis der Eignung i. S. des Absatzes 1 muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ein Befähigungszeugnis für die jeweilige Fahrzeugart gemäß der in § 2 genannten Vorschriften besitzen und mitführen.

(3) Die Eignung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers kann über eine Charterbescheinigung eines von der zuständigen Behörde nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, zugelassenen Charterbetriebes nachgewiesen werden. Die von diesen Personen geführten Fahrzeuge dürfen eine Länge von 15 m und eine Anzahl der beförderten Personen von zwölf (einschließlich Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer) nicht überschreiten. Kriterien zum Umfang und zur Qualität der Unterweisung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer als Befähigungsnachweis durch das Charterunternehmen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und belegbar einzuhalten. Das Charterunternehmen hat der zuständigen Behörde den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für seine Boote vorzulegen.

### § 5

#### Benutzungsbeschränkungen, Abmessungen

(1) Folgende Schiffsabmessungen dürfen nicht überschritten werden:

Länge:	33,00 m,
Breite:	6,00 m,
Tiefgang:	1,50 m,
Brückendurchfahrtshöhe:	5,40 m.

Tiefgänge und Brückendurchfahrtshöhen sind bezogen auf den Mittelwasserstand. Der Tiefgang und die Schiffshöhen müssen sich nach dem jeweiligen Wasserstand richten.

(2) Der Sicherheitsabstand hinsichtlich der Freibordhöhe muss

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) bei offenen Schiffen mindestens   | 0,20 m, |
| b) bei gedeckten Schiffen mindestens | 0,15 m  |

betragen.

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord (Schandeck) abgeladen werden.

### § 6

#### Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h. Die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen im Bereich von Baustellen und Unterhaltungsarbeiten sowie von liegenden Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des NLWKN.

### § 7

#### Schleusen und bewegliche Brücken

(1) Schleusen dürfen nur während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (durch Aushang an den Schleusen oder im Internet unter [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)) oder während der zugelassenen Sonderöffnungen durchfahren werden.

(2) Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Schleusen und beweglichen Brücken ist verboten, sofern nicht die Selbstbetätigung ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Die Schleusen und beweglichen Brücken im Verlauf des Kanals werden von der Leitstelle auf dem Gelände der Schleuse I in Haren (Emsschleuse) aus fernüberwacht und ferngesteuert. Die Kanalbenutzerinnen und Kanalbenutzer werden an den Kanaleinfahrten über die Videoüberwachung und die Benutzungsordnung informiert. Bedienung der Anlagen vor Ort durch Personal des NLWKN ist möglich. Den Weisungen des Personals des NLWKN ist Folge zu leisten.

### § 8

#### Befahrens- und Betretungsregelungen

(1) Einzeln fahrende Fahrzeuge haben mit Ausnahme des Überholvorgangs einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zur oder zum Vorausfahrenden einzuhalten.

(2) Für motorbetriebene Kleinfahrzeuge und Sportboote beträgt der Sicherheitsabstand abweichend von Absatz 1 mindestens 25 m.

(3) Das Stillliegen (Ankern) im Fahrwasser sowie im Abstand von weniger als 30 m zu Brücken und Hochspannungsleitungen ist verboten, ausgenommen an Wartestegen und Dalben.

(4) Das Betreten der Ufer, Schleusen, Kanalanlagen, Häfen und Ladestellen ist nicht gestattet, es sei denn, es ergeht eine ausdrückliche Aufforderung des zuständigen Personals.

### § 9

#### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben zu dulden, dass die Bediensteten und die Beauftragten der zuständigen Behörden die Fahrzeuge und Schwimmkörper betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mitfahren. Den Bediensteten und den Beauftragten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über die Besatzung der Fahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch während der letzten Reise Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs-, Ladungs- und Besatzungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

## § 10

## Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen nach Anhörung des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 11

## Hinweise

(1) Die Regelung des Gemeingebrauchs umfasst nicht das Befahren der Bundeswasserstraße Ems. Insbesondere Fahrten mit einem Eignungsnachweis nach § 4 Abs. 3 (Charterfahrten) vom Yachthafen Emspark bis zum Haren-Rütenbrock-Kanal werden durch diese Verordnung nicht zugelassen. Für Einweisungsfahrten auf der Ems mit einer einweisenden Fahrzeugführerin oder einem einweisenden Fahrzeugführer gelten die Vorschriften über das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen.

(2) Die Regelung des Gemeingebrauchs berührt oder umfasst nicht sonstige Genehmigungen, die nach Wasserrecht oder anderen Vorschriften ggf. erforderlich sind (z. B. über die Errichtung von Anlegestellen und Stegen). Außerdem berührt oder umfasst sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. über das Liegen von Wasserfahrzeugen).

## § 12

## Abweichungen

(1) Soweit bei Anwendung der Bestimmungen der BinSchStrO diese sich auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezieht, ist i. S. dieser Verordnung der Landkreis Emsland zuständig.

(1) Die Bestimmungen des Kapitels 4 Abschnitte II und III, des Kapitels 6 Abschnitt VI (§§ 6.32 bis 6.34) und des Kapitels 8 (§§ 8.01 bis 8.12) BinSchStrO sind nicht anzuwenden.

## § 13

## Sonderregelungen bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Unterhaltungsarbeiten

Die Bediensteten und Beauftragten der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

## § 14

## Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist der Landkreis Emsland. Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Polizei und der Wasserschutzpolizei sowie des NLWKN als Eigentümer, Betreiber und Unterhaltungspflichtiger bleiben davon unberührt.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. die Zulassung zur Fahrt (§ 3),
2. die Geeignetheit der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises (§ 4),
3. Benutzungsbeschränkungen und Abmessungen (§ 5),
4. die Fahrgeschwindigkeit (§ 6),
5. die Bedienung von Schleusen und beweglichen Brücken (§ 7),
6. den Sicherheitsabstand (§ 8 Abs. 1 und 2),
7. das Stillliegen (§ 8 Abs. 3),
8. den Schutz der Ufer- und Kanalanlagen (§ 8 Abs. 4) und
9. die Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 9) zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der Gebote oder Verbote in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bek. im Nds. MBl. in Kraft. Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Haren-Rütenbrock-Kanal vom 1. 2. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 208), wird aufgehoben.

Oldenburg, den 1. 7. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 728

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung  
mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie,  
Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B,  
Kinderlähmung (Poliomyelitis) und  
Haemophilus influenzae Typ B;  
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Braunschweig v. 1. 7. 2016  
— 41403 GH —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 6. 2016 (BAnz AT 27.06.2016 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Braunschweig als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Aufsichtsbezirken Braunschweig und Göttingen gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen des Arzneimittels Hexyon® wird hiermit das Inverkehrbringen der Chargen L03453VR (französische Aufmachung) und L03231V (italienische Aufmachung) des zentral zugelassenen Arzneimittels Hexyon®, Zulassungsnummer EU/1/13/829/006, der Firma Sanofi Pasteur MSD SNC mit Sitz in Frankreich, mit teilweise französischer oder italienischer Kennzeichnung der Behältnisse, gestattet.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung für den Aufsichtsbezirk Braunschweig**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55 in 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung für den Aufsichtsbezirk Göttingen**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5 in 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 730

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Blockheizkraftwerk Biogas Rüpke GmbH & Co. KG,  
Walsrode)**

**Bek. d. GAA Celle v. 30. 6. 2016  
— CE902008864-16-006-02 —**

Die Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Südkampen 29, 29664 Walsrode, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort Südkampen 29, 29664 Walsrode, Gemarkung Südkampen, Flur 2, Flurstück 108/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 731

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ContiTech MGW GmbH, Hann. Münden)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 12. 7. 2016  
— 16-028-01 —**

Die ContiTech MGW GmbH, Kassler Straße 11, 34346 Hann. Münden, hat mit Antrag vom 19. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Vulkanisationsanlage beantragt. Die Änderung besteht aus dem Austausch eines Gaskessels.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 731

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis  
bei der Überwachung der Emissionen  
aus Kleinf Feuerungsanlagen**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 13. 7. 2016  
— 40501/44 —**

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 18. 2. 2016 (BAnz AT 14.03.2016 B8) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht:

**1. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen****1.1 Kombinationsmessgerät Typ DELTASmart**

Hersteller:

MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup>
Abgastemperatur T <sub>A</sub>	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T <sub>L</sub>	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	— 40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversionen: Modul Messkernel	Version 1.00 vom 28. 3. 2015
Firmware	Version 1.02.00 vom 24. 6. 2015

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

- Das Kombinationsmessgerät kann im Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung mit den O<sub>2</sub>-Sensoren Typ #65910 der Firma City Technology und Typ #63296 der Firma Alphasense betrieben werden.
- Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 309

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1184-00/15 vom 5. 10. 2015

## 2. Messgeräte zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie zur Ermittlung der Abgaskomponenten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

### 2.1 Kombinationsmessgerät Typ STM 225 in Verbindung mit dem Multilyzer NG/Eurolyzer ST/Multilyzer STE

Hersteller:

Afriso Euro Index GmbH, Güglingen

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1, Stufen 1 und 2, sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>.

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub>.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	0,01 bis 0,30 g/m <sup>3</sup>
O <sub>2</sub>	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m <sup>3</sup>

Softwareversionen: Streulicht Messbank	Version V1.02.27 vom 27. 1. 2014
Messgerät	Version V4.0.2.7 vom 22. 8. 2014

Einschränkungen:

- Die Ermittlung der Abgaskomponente O<sub>2</sub> als Mittelwert über den Zeitraum der 30-Minuten-Messung der partikelförmigen Emission sowie die Ermittlung der CO-Emission als Mittelwert über die Abbrandperiode kann nur mit dem Abgasanalysemessgerät Multilyzer STE durchgeführt werden.
- Das Abgasanalysemessgerät Typ Eurolyzer ST darf in Verbindung mit dem Staubmessgerät STM 225 für Messungen von Emissionswerten für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV mit einer Konzentration von über 12 500 mg/m<sup>3</sup> nicht eingesetzt werden.

Hinweise:

- Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
- Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
  - 35 % für den Grenzwert 0,02 g/m<sup>3</sup>
  - 39 % für den Grenzwert 0,06 g/m<sup>3</sup>
  - 35 % für den Grenzwert 0,09 g/m<sup>3</sup>
  - 32 % für den Grenzwert 0,10 g/m<sup>3</sup>
  - 33 % für den Grenzwert 0,15 g/m<sup>3</sup>.
- Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 17. 7. 2014 (BAnz AT 05.08.2014 B12, Kapitel I Nr. 3.1) hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O<sub>2</sub>-Konzentrationen nach der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1, Stufen 1 und 2, sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015 [für Staub]) und der VDI 4206 Blatt1 (Ausgabe: 08.2010 [für CO und O<sub>2</sub>]).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 299

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1188-00/15 vom 14. 1. 2016

## 3. Messgeräte zur Überwachung der Staubgrenzwerte an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

### 3.1 Staubmessgerät Typ Feinstaubmesskoffer

Hersteller:

Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1, Stufen 1 und 2, sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8.

Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	0,01 bis 0,30 g/m <sup>3</sup>
Softwareversion: Firmware:	Version V1.03 vom 20. 5. 2013

Einschränkung:

Die Bestimmung der Sauerstoff- und der Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas ist nicht möglich und ist durch geeignete Messgeräte parallel durchzuführen.

Hinweise:

Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:

- 40 % für den Grenzwert 0,02 g/m<sup>3</sup>
- 40 % für den Grenzwert 0,06 g/m<sup>3</sup>
- 39 % für den Grenzwert 0,09 g/m<sup>3</sup>
- 39 % für den Grenzwert 0,10 g/m<sup>3</sup>
- 29 % für den Grenzwert 0,15 g/m<sup>3</sup>.

Für die nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.

Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m<sup>3</sup> erfolgen.

Ergänzungsprüfung zu den Bekanntmachungen des Umweltbundesamtes vom 12. 2. 2013 (BAnz AT 05.03.2013 B11, Kapitel I Nr. 5.1) und vom 27. 2. 2014 (BAnz AT 01.04.2014 B13, Kapitel II dritte Mitteilung) hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staubgrenzwerte nach 1. BImSchV gemäß § 5 Abs. 1, Stufen 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und gemäß § 4 Abs. 5 an Grundöfen sowie § 26 Abs. 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 289

Prüfbericht-Nr.: M-BI 1182-01/15 vom 14. 1. 2016.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B, Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Haemophilus influenzae Typ B; Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Lüneburg v. 1. 7. 2016**  
— 41403/1 —

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 6. 2016 (BAnz AT 27.06.2016 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Lüneburg als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden mit den großen selbständigen Städten Celle, Cuxhaven und Hansestadt Lüneburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen des Arzneimittels Hexyon® wird hiermit das Inverkehrbringen der Chargen L03453VR (französische Aufmachung) und L03231V (italienische Aufmachung) des zentral zugelassenen Arzneimittels Hexyon®, Zulassungsnummer EU/1/13/829/006, der Firma Sanofi Pasteur MSD SNC mit Sitz in Frankreich, mit teilweise französischer oder italienischer Kennzeichnung der Behältnisse, gestattet.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen mit den Städten Celle und Lüneburg**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden mit der Stadt Cuxhaven**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 733

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Naturenergie Hitzacker UG & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 7. 2016**  
— 4.1LG000041247-189 Ta —

Die Firma Naturenergie Hitzacker UG & Co. KG, Gut Hagen 1, 29456 Hitzacker, hat mit Schreiben vom 29. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Hitzacker, Flur 10, Flurstücke 20/2 und 20/3, 29456 Hitzacker, beantragt. Die Änderung umfasst die Erhöhung der BHKW-Leistung auf 2,679 MW FWL (1,114 MW el.) durch Errichtung eines zusätzlichen Motors in einem Beton-Fertigteilgebäude mit Nebeneinrichtungen sowie Installation einer Trocknungsanlage für Schüttgüter (Holz, Getreide) in einer offenen Halle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 733

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung eines Erörterungstermins  
im Planfeststellungsverfahren  
zur Erweiterung der Deponie Galing  
(Nordenhamer Zinkhütte GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 6. 2016**  
— 3.2-62811-15/2-1 —

Die Firma Nordenhamer Zinkhütte GmbH hat am 2. 3. 2016 einen Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Galing um einen Bauabschnitt III in der Stadt Nordenham beim GAA Oldenburg eingereicht.

Das GAA Oldenburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 152), zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Der Plan hat vom 23. 3. bis 22. 4. 2016 in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen öffentlich ausgelegen.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Verbände sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Mittwoch, dem 3. 8. 2016, 10.00 Uhr,  
im Ratssaal des Rathauses Nordenham,  
Walther-Rathenau-Straße 25,  
26954 Nordenham.**

Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr. Eine Tagesordnung wird vor Ort ausgelegt.

Sollten nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen an diesem Tag erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen bis einschließlich 5. 8. 2016 am

selben Ort, jeweils ab 10.00 Uhr, fortgesetzt (Einlass jeweils ab 9.30 Uhr). Ob und inwieweit die Folgetermine in Anspruch genommen werden, entscheidet die Verhandlungsleitung jeweils am Schluss eines Verhandlungstages.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Beteiligten werden gebeten, sich auszuweisen.

Teilnehmen können die Einwenderinnen oder Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und die Trägerin des Vorhabens. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen, die spätestens im Termin zu übergeben ist. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sofern Einwenderinnen oder Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Einladung ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 733

**Mangel der Versorgung der Bevölkerung  
mit hexavalentem Impfstoff gegen Diphtherie,  
Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Hepatitis B,  
Kinderlähmung (Poliomyelitis)  
und Haemophilus influenzae Typ B;  
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
nach § 79 Abs. 5 AMG**

**AV d. GAA Oldenburg v. 1. 7. 2016  
— 41403-0/1 —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG i. V. m. der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 23. 6. 2016 (BAnz AT 27.06.2016 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das GAA Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in den Aufsichtsbezirken Oldenburg und Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 10 Abs. 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Vorbehaltlich der staatlichen Chargenprüfung und -freigabe durch das Paul-Ehrlich-Institut gemäß § 32 AMG der betreffenden Chargen des Arzneimittels Hexyon® wird hiermit das Inverkehrbringen der Chargen L03453VR (französische Aufmachung) und L03231V (italienische Aufmachung) des zentral zugelassenen Arzneimittels Hexyon®, Zulassungsnummer EU/1/13/829/006, der Firma Sanofi Pasteur MSD SNC mit Sitz in Frankreich, mit teilweise französischer oder italienischer Kennzeichnung der Behältnisse, gestattet.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung für den Aufsichtsbezirk Oldenburg**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung für den Aufsichtsbezirk Osnabrück**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 734

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(HGP Logistik-Consulting GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 7. 2016  
— OL 16-047-01 —**

Die Firma HGP Logistik-Consulting GmbH, Neuland 8, 26219 Bösel, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe in Form von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 (Lagergruppe 1.4) i. S. des SprengG mit einer Höchstlagermenge von insgesamt 199 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) am Standort in 26197 Großenkneten, Ringstraße 2–3, Gemarkung Großenkneten, Flur 43, Flurstück 5/20, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 734

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Volkswagen AG, Werk Emden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 7. 2016  
— OL16-058-01 + 02; Ma.3.24 —**

Die Firma Volkswagen AG, Werk Emden, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr am Standort in 26723 Emden, Niedersachsenstraße, Gemarkung Emden Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer ca. 65 000 m<sup>2</sup> großen befestigten Abstellfläche für Neufahrzeuge im nordöstlichen Bereich des Verladebahnhofs 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 734

**Entscheidung nach dem BImSchG  
(Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH,  
Hilter am Teutoburger Wald)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 7. 2016  
— 31201-40211/1-7.34.2-16; OL15-175-01 + 02 Kl/Hut —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Münsterstraße 9—11, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, mit der Entscheidung vom 6. 7. 2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 810 t Fertigerzeugnissen je Tag auf dem Grundstück in 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Münsterstraße 9—11, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 6, Flurstücke 272/83, 273/83, 102/12, 102/13, 102/17, 102/22, 60/1, 62/20, 62/31, 62/32, 64/6, 77/3 und 83/8, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 800 t/Tag auf 810 t/Tag Fertigerzeugnisse,
- die Stilllegung der vorhandenen Ammoniak-Kälteanlagen 1 und 2,
- der Neubau eines Kältemaschinenhauses mit einer Ammoniak-Kälteanlage mit einem Ammoniakinhalt von 12,2 t und
- die Errichtung einer Abluftbehandlungsanlage für Teilabluftröme aus den Produktionsräumen (Zutatenaufbereitung).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **28. 7. bis einschließlich 10. 8. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
sowie
- **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter am Teutoburger Wald, Zimmer 102, während der Dienststunden,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 735

**Anlage**

**Änderungsgenehmigung**

**I. Tenor**

1. Der Firma Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Münsterstraße 9—11, 49176 Hilter, wird aufgrund ihres Antrages vom 24. 11. 2015, zuletzt ergänzt am 27. 6. 2016, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag am Standort Hilter erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 800 t/Tag auf 810 t/Tag Fertigerzeugnisse,
- Stilllegung der vorhandenen Ammoniak-Kälteanlagen 1 und 2,
- Neubau eines Kältemaschinenhauses mit einer neuen Ammoniak-Kälteanlage,
- Errichtung einer Abluftbehandlungsanlage für Teilabluftröme aus den Produktionsräumen (Zutatenaufbereitung).

Standort der Anlage ist:

Ort: 49176 Hilter  
 Straße: Münsterstraße 9—11  
 Gemarkung: Natrup-Hilter  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 272/83, 273/83, 102/12, 102/17, 102/13, 102/22, 60/1, 62/20, 62/31, 62/32, 64/6, 77/3, 83/8.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO mit ein.

Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig eine Abweichung gemäß § 66 NBauO hinsichtlich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 NBauO bezüglich des Abstandes von Gebäuden auf einem Grundstück gestattet.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

## Stellenausschreibungen

Die **Landeshauptstadt Hannover** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet,

### eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter für das Sachgebiet Zentrale Buchhaltungsangelegenheiten im Fachbereich Finanzen (EntgeltGr. 10 TVÖD).

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stellenausschreibungen-hannover.de](http://www.stellenausschreibungen-hannover.de).

Informationen zur Landeshauptstadt Hannover als Arbeitgeberin erhalten Sie unter [www.arbeiten-in-Hannover.de](http://www.arbeiten-in-Hannover.de).

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 736

Die Kreisstadt Nienburg (Weser) bietet Ihnen ein lebendiges Zuhause mit attraktivem Freizeitwert und guten Verkehrsanbindungen zwischen den Städten Hannover, Bremen und Minden. Der **Landkreis Nienburg (Weser)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Service (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD)

für die verantwortliche Leitung des Fachbereichs und seiner Fachdienste mit den Schwerpunkten Liegenschaftsmanagement, Informatik, Organisation und zentrale Dienste, die organisatorische und betriebswirtschaftliche Steuerung des Fachbereichs, die serviceorientierte Weiterentwicklung der Dienstleistungen des Fachbereichs sowie des Liegenschaftsmanagements sowie die Vertretung des Fachbereichs gegenüber Dritten sowie in den begleitenden politischen Gremien.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 12. 8. 2016** an den Landkreis Nienburg/Weser — Fachdienst Personalwirtschaft —, z. H. Herrn Röttschke, 31577 Nienburg/Weser.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie unter [www.lk-nienburg.de](http://www.lk-nienburg.de).

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 736

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** — Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts — sucht

### eine Dipl.-Ingenieurin (FH) oder einen Dipl.-Ingenieur (FH) Bachelor der Fachrichtung Architektur/Bauingenieurwesen

für die eigenverantwortliche Betreuung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an den rd. 200 landesweiten Gebäuden und Liegenschaften der LWK am Standort Oldenburg zum 1. 10. 2016 oder nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Aufgabengebiet umfasst die Projektleitung/Projektmitarbeit sowie bautechnische und baufachliche Abwicklung von Maßnahmen mit externen Ingenieur- und Architekturbüros und Handwerksfirmen sowie die Wahrnehmung von Bauherrenleistungen mit Steuerung aller an den Maßnahmen Beteiligten der LWK einschließlich der Termin- und Kostenkontrolle. Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet die Vertretung des Sachgebietsleiters. Mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Planung, Bauleitung und Projektleitung bei großen komplexen Baumaßnahmen werden vorausgesetzt. Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen sind wünschenswert. Die Tätigkeit ist u. a. mit Terminen an unseren Regionaldienststellen verbunden. Für diese Fahrten stehen Dienst-KFZ zur Verfügung.

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem leistungsfähigen und motivierten Team. Ihr Dienstsitz befindet sich in der attraktiven Universitätsstadt Oldenburg, dem grünen Zentrum im Nordwesten, mit mehr als 164 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Stelle ist bewertet nach EntgeltGr. 12 TV-L.

Diese und weitere Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.lwk-niedersachsen.de/karriere](http://www.lwk-niedersachsen.de/karriere) oder direkt über den QR-Code.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 31. 7. 2016!**



— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 736

Bei der **Samtgemeinde Mittelweser** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeit-Stelle

### einer Leiterin oder eines Leiters des Fachdienstes III.2 Bauen/Gebäudewirtschaft/Bauleitplanung (BesGr. A 12/EntgeltGr. 11)

unbefristet zu besetzen.

Der Fachdienst umfasst im Wesentlichen die folgenden Aufgabengebiete:

- Bauverwaltung,
- Tiefbauangelegenheiten,
- Hochbauangelegenheiten einschließlich Haustechnik,
- zentrales Immobilienmanagement einschließlich Hausmeister und Reinigungskräfte,
- Bauleitplanung,
- Dorferneuerung und Stadtsanierung.

Der Fachdienst III.2 ist dem Fachbereich III Bauen zugeordnet. Ferner übernimmt die Fachdienstleitung die Abwesenheitsvertretung der Fachbereichsleitung.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Der Fachbereich III Bauen ist im Rathaus Landesbergen untergebracht.

Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen, Überzeugungskraft, Konfliktfähigkeit, Organisationsvermögen und ausgeprägter Fach- und Sozialkompetenz den Verantwortungsbereich ausfüllen kann.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegen die Leitung und die fachliche Weiterentwicklung des Fachdienstes, u. a. im Hinblick auf die weitere Entwicklung des zentralen Immobilienmanagements. Zudem sind Fachaufgaben wahrzunehmen, insbesondere auch die fachliche Mitwirkung in Grundsatzangelegenheiten wie der Bauleitplanung.

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) bzw. Angestelltenlehrgang II oder eine vergleichbare Ausbildung,
  - mindestens zweijährige Führungserfahrung,
  - Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten,
  - Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.
- Wünschenswert sind außerdem:
- Erfahrungen in der Projektarbeit und in der Abwicklung von Baumaßnahmen,
  - Kenntnisse in den für den Bereich erforderlichen Rechtsvorschriften (einschließlich IT-Fachanwendungen),
  - Kenntnisse im kommunalen Finanzwesen (Doppik),
  - Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Auswahlverfahren:

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail (maximale Datei-Anhang-Größe 10 MB und Anhänge als PDF) unter Angabe des Kennwortes „Fachdienstleiter/in III.2 Bauen/Planung“ **bis zum 12. 8. 2016** an [bewerbung@sg-mittelweser.de](mailto:bewerbung@sg-mittelweser.de).

Das finale Personalauswahlverfahren sieht vor, dass sich die Bewerberinnen oder Bewerber am 31. 8. 2016 in einem eintägigen Assessment-Center einer Auswahlkommission vorstellen. Das Assessment-Center beinhaltet sowohl Einzel- als auch Gruppenelemente.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Niemyer, Tel. 05761 705-100, zur Verfügung.

Hinweis: Bewerbungskosten werden von der Samtgemeinde Mittelweser nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 736

Die **Stadt Papenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Fachdienstleiterin oder einen Fachdienstleiter Controlling/Kostenrechnung

Sie haben den Angestelltenlehrgang II besucht oder verfügen über die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch ein verwaltungsbetriebswirtschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches Studium mit den Schwerpunkten Controlling/Rechnungswesen.

Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des TVöD oder nach beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.papenburg.de/UnsereStadt/Stellenangebote](http://www.papenburg.de/UnsereStadt/Stellenangebote).

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 13. 8. 2016** an die Stadt Papenburg — Personalservice —, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, E-Mail: [info@papenburg.de](mailto:info@papenburg.de).

Weitere Auskünfte erteilt Frau Nieweler, Tel. 04961 821-50, E-Mail: [elke.nieweler@papenburg.de](mailto:elke.nieweler@papenburg.de).

— Nds. MBl. Nr. 27/2016 S. 736

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Kleingewässer Achterberg“ (NSG WE 284)  
in der Stadt Bad Bentheim  
im Landkreis Grafschaft Bentheim  
vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

**§ 1****Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kleingewässer Achterberg“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturdenkmal ND NOH 18 „Gerlachsche Fläche“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum „Münsterländische Tieflandsbucht“ (D 34). Es befindet sich in der Stadt Bad Bentheim, in der Bauerschaft Achterberg ca. zwei Kilometer südwestlich des Ortsteils Gildehaus.  
Das NSG „Kleingewässer Achterberg“ umfasst einen Komplex nährstoffarmer Kleingewässer mit artenreicher Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, sowie im direkten Umfeld der Gewässer ebenfalls wertgebender Pioniervegetation und Anmoorheiden. Neben zahlreichen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste ist dieser Bereich eines der wenigen bekannten Vorkommen des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*) im niedersächsischen Teil des Naturraums. Als Lebensraumtypen (LRT) von landesweiter Bedeutung kommen hier Sümpfe und nährstoffarme Feuchtgrünlandbereiche vor. Die Wald- und Gehölzbestände (Kiefern- und Birkenpionierwald sowie Feuchtgebüsch) im Ost- und Südteil haben hingegen vorwiegend eine Pufferfunktion für den Gewässerkomplex.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Bentheim und beim Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet „Kleingewässer Achterberg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 5,8 ha.

**§ 2****Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wach-

sender Pflanzen und wild lebender Tiere (u. a. Rote Liste-Arten und -Biotoptypen), insbesondere der stark gefährdeten Art *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut),

2. den Schutz, Pflege und die Entwicklung der oligo- bis mesotrophen Kleingewässer (LRT 3110 und 3130),
3. den Schutz, Pflege und Entwicklung der Feuchtheiden und Torfmoorschlenken (LRT 4010 und 7150),
4. den Schutz, Erhaltung und Entwicklung der maßgeblich als Pufferzone dienenden übrigen Vegetationsstrukturen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalts und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen,
6. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Pflanzenarten als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Flutender Sellerie	( <i>Apium inundatum</i> )
Igelschlauch	( <i>Baldellia ranunculoides</i> )
Hirsens-Segge	( <i>Carex viridula</i> )
Fadenenzian	( <i>Cicendia filiformis</i> )
Mittlerer Sonnentau	( <i>Drosera intermedia</i> )
Rundblättriger Sonnentau	( <i>Drosera rotundifolia</i> )
Nadel-Sumpfbirse	( <i>Eleocharis acicularis</i> )
Vielstängelige Sumpfbirse	( <i>Eleocharis multicaulis</i> )
Lungen-Enzian	( <i>Gentiana pneumonante</i> )
Sumpf-Johanniskraut	
Sumpf Hartheu	( <i>Hypericum elodes</i> )
Strandling	( <i>Littorella uniflora</i> )
Wasser-Lobelia	( <i>Lobelia dortmanna</i> )
Froschkraut	( <i>Luronium natans</i> )
Sumpf-Bärlapp	( <i>Lycopodiella inundata</i> )
Pillenfarn	( <i>Pilularia globulifera</i> )
Kleiner Wasserschlauch	( <i>Utricularia minor</i> )

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3110** Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*); mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Lobelia (*Lobelia dortmanna*), Strandling (*Littorella uniflora*), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Hartheu (*Hypericum elodes*), Igelschlauch (*Baldellia ranunculoides*) und Pillenfarn (*Pilularia globulifera*).

**Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps**

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind Stillgewässer mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, nährstoffarmem Wasser, sandigem Grund und mit Strandlingsgesellschaften an Ufern und Gewässergrund. Die charakteristi-

schen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserhaushalts, Eutrophierung und Verschlammung.

- b) **3130** Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut (*Luronium natans*), Untergetauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), sowie naturraumtypischer Fauna nährstoffarmer Gewässer.

#### Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Erhaltung und Förderung naturnaher, flach überschwemmter Uferstrukturen mit einem hohem Anteil offener Bodenbereiche, einer klaren, oligo- bis mesotrophen Wasserbeschaffenheit, einer großflächig dominanten Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit sehr gut ausgeprägtem lebensraumtypischen Arteninventar ohne Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushalts, Verdichtung bzw. Verfilzung der Vegetationsdecke, Eutrophierung, Verschlammung und Beschattung.

- c) **4010** Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*; mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide (*Erica tetralix*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*) und Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*).

#### Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands von feuchten Heiden mit Glockenheide aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Verbuschung oder Vergrasung.

- d) **7150** Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*); mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Sumpfbärlapp (*Lycopodiella inundata*), daneben weitere Arten der Moorschlenken bzw. Pioniervegetation und Torfmoose.

#### Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands von Biotopen mit Schnabelried-Vegetation aller standortbedingten Ausprägungen. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor ohne Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Verbuschung und Eutrophierung.

2. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

#### a) **Luronium natans** (Schwimmendes Froschkraut).

Das wichtigste Ziel für die Habitate und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art.

Vgl. 1. b).

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. unbemannte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) und bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum zu betreiben; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. das Setzen von Geocaching-Punkten,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
11. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
12. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen, Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
14. Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
15. bauliche Anlagen aller Art, sowie bauliche Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
16. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
  20. bisher nicht fischereilich genutzte Gewässer fischereilich zu nutzen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, die direkt an das NSG angrenzen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in vorhandener Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der direkt an das NSG angrenzenden Gewässer nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandset-

zung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG als extensives Grünland sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Nutzungsvertrages des Landkreises Grafschaft Bentheim; der Nutzungsvertrag hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen;
  2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne einer langfristigen ökologische Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013) und im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Nicht freigestellt ist
1. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen und
  2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen, das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 6****Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7****Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie dauerhafte Entkusselungsmaßnahmen, extensive Schafbeweidung und temporäre Entschlammung der Stillgewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8****Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsergänzungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal ND NOH 18 „Gerlachsche Fläche“ (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 44 v. 04.11.1988) außer Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Graftschaft Bentheim  
den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
Landrat

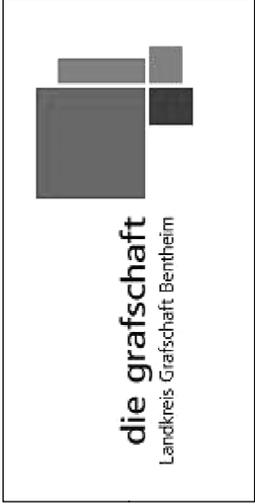
Maßgebliche Karte  
zur Verordnung  
vom 16.06.2016  
über das  
Naturschutzgebiet  
"Kleingewässer Achterberg"  
NSG WE 284

im Landkreis Grafschaft  
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,  
OT Gildehaus

Grenze des  
Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des  
grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die  
Grenze des  
Naturschutzgebietes.)

Fläche zur  
Umsetzung der  
Fauna-Flora-Habitat-  
Richtlinie

LRT 3110+3130 Kleingewässer



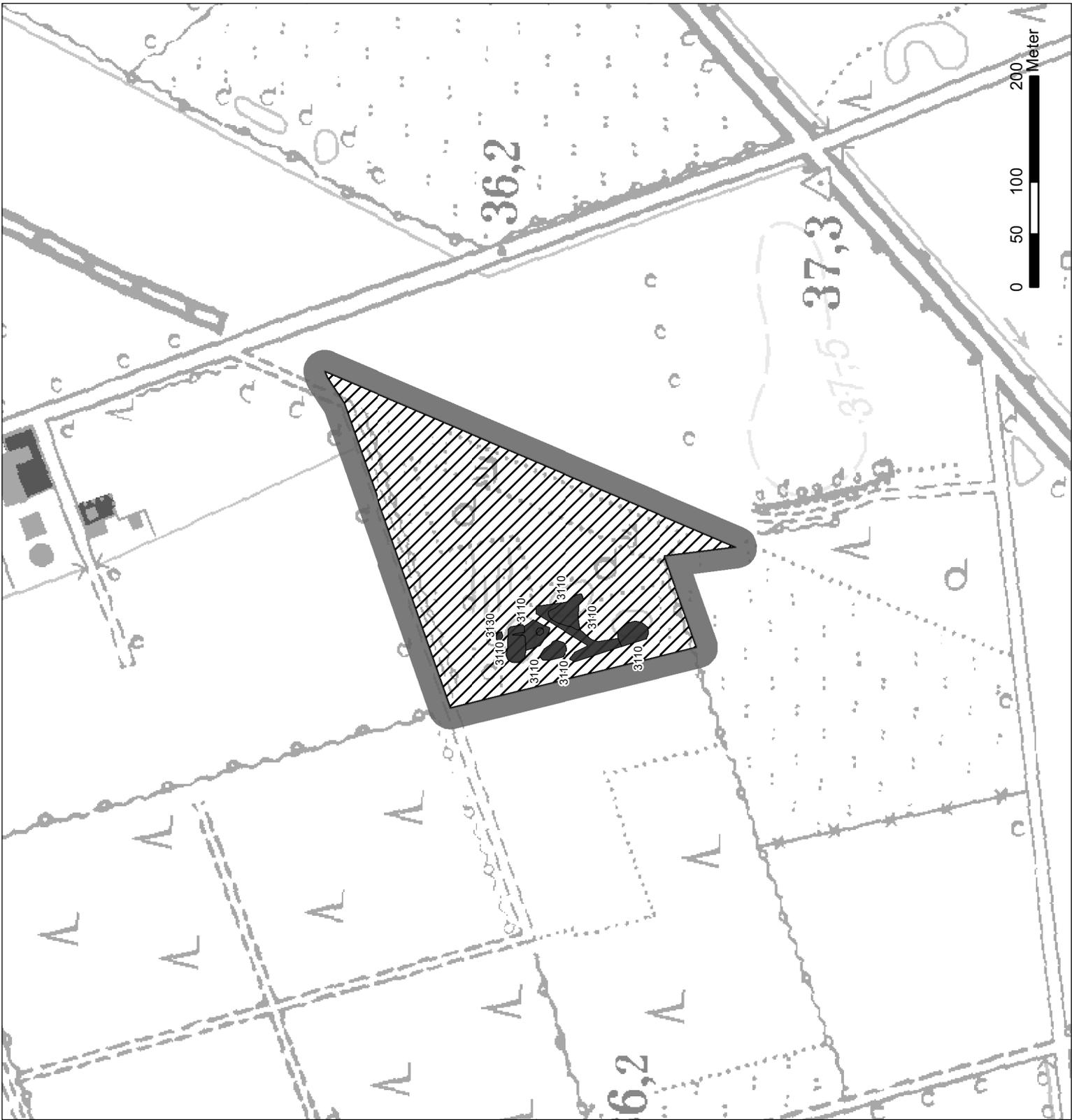
Nordhorn, den 16.06.2016



Friedrich Kethom  
(Landrat)

Maßstab: 1:5.000 (Ausdruck A4)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)



Übersichtskarte  
zur Verordnung  
vom 16.06.2016  
über das

Naturschutzgebiet

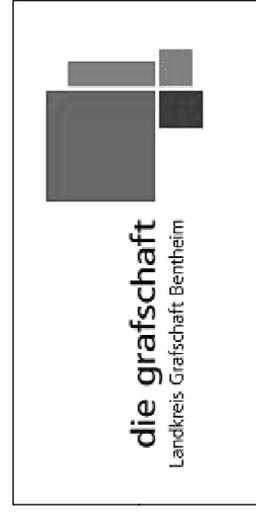
**"Kleingewässer Achterberg"  
NSG WE 284**

im Landkreis Grafschaft  
Bentheim, Stadt Bad Bentheim,  
OT Gildehaus

Grenze des  
Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des  
grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die  
Grenze des  
Naturschutzgebietes.)



Fläche zur  
Umsetzung der  
Fauna-Flora-Habitat-  
Richtlinie



**die grafschaft**  
Landkreis Grafschaft Bentheim

Nordhorn, den 16.06.2016



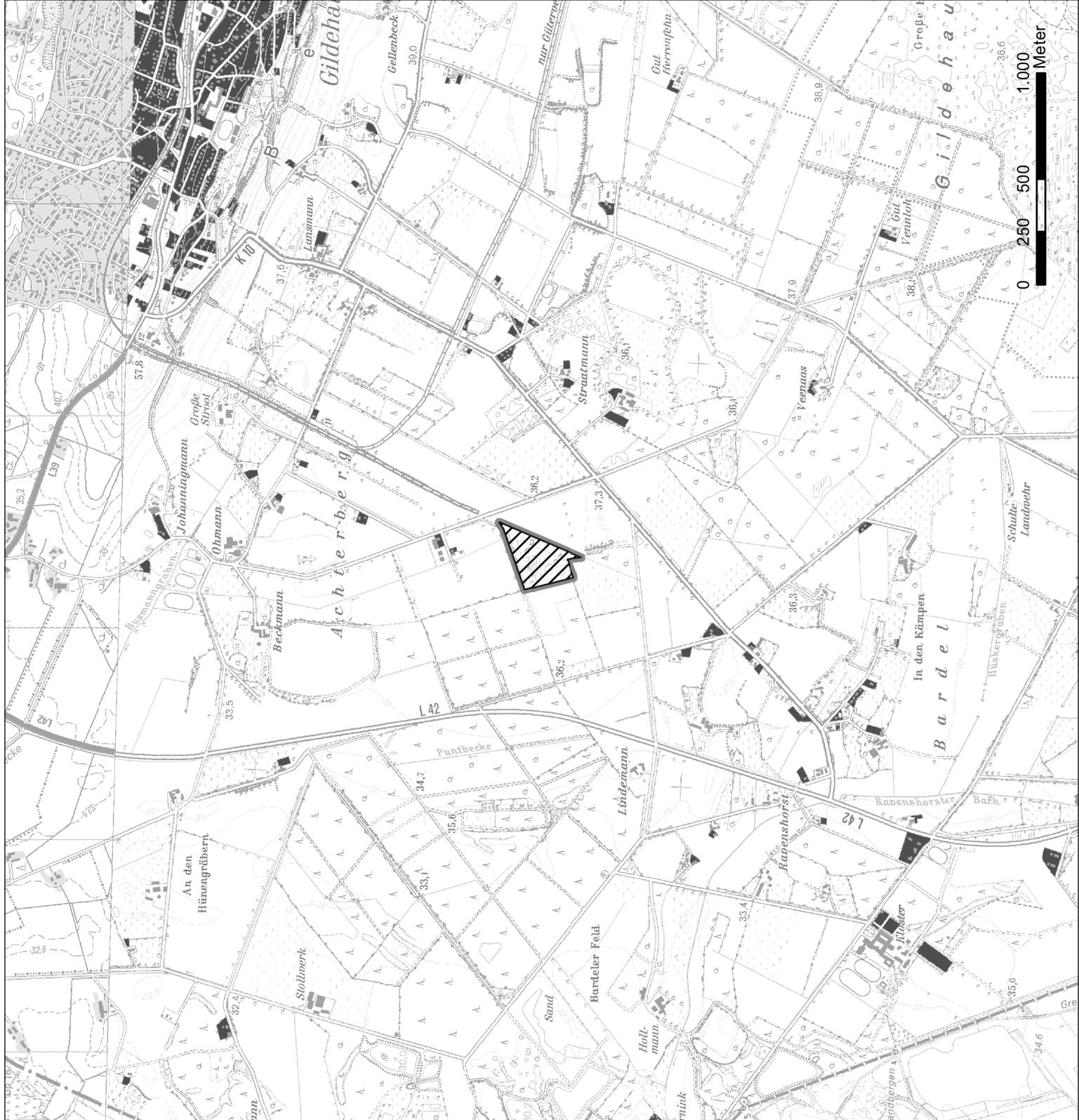
Friedrich Kethom  
(Landrat)

Maßstab: 1:25.000 (Ausdruck A4)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)



Erstellt: 09.05.2016 Schü.



**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Weiher am Syen-Venn“ (NSG WE 283)  
in der Gemeinde Quendorf und der Gemeinde Isterberg,  
Landkreis Grafschaft Bentheim  
vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Weiher am Syen-Venn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nordhorner Talsand-Gebiet“, einer Untereinheit der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde „Quendorf“ und Gemeinde „Isterberg“ am Südrand des Syen-Venns, ca. 1,7 Kilometer westlich der Ortschaft Isterberg.  
Das NSG „Weiher am Syen-Venn“ ist charakterisiert durch mesotrophe Kleingewässer mit bedeutenden Vorkommen von *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut) und einer beispielhaften Ausprägung von Vegetationsbeständen der Strandlings-Gesellschaften inmitten von extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit bedeutenden Vorkommen von Wiesenvogelarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7.500 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Quendorf, der Gemeinde Isterberg und dem Landkreis Grafschaft Bentheim — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 332 „Weiher am Syen-Venn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 28 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.  
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vegetationsbestände der Strandlings-Gesellschaften, insbesondere der stark gefährdeten Art *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut),
  2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden mesotrophen Kleingewässer,
  3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandbestände teilweise in der Ausprägung magerer seggen- und binsenreicher Nasswiesen mit Übergängen zu Seggenrieden,

4. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutzrichtlinie, die nicht in Anhang I aufgeführt sind: Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)  
Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
Knäkente (*Anas querquedula*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Löffelente (*Anas clypeata*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)  
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
5. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden weiteren Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie: Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7, Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut (*Luronium natans*), Untergetauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Flutende Moorbinse (*Isolepis fluitans*), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*). Erhaltung und Förderung naturnaher, flach überschwemmter Uferstrukturen mit einem hohen Anteil offener Bodenbereiche, einer klaren, oligo- bis mesotrophen Wasserbeschaffenheit, einer großflächig dominanten Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit sehr gut ausgeprägtem lebensraumtypischen Arteninventar ohne Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verdichtung bzw. Verfilzung der Vegetationsdecke, Eutrophierung, Verschlammung und Beschattung.
  2. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)
    - a) **Luronium natans** (Schwimmendes Froschkraut).  
Das wichtigste Ziel für die Habitate und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art.  
Vgl. auch 1. a)
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3****Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
  7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
  8. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,
  9. das Setzen von Geocaching-Punkten,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  12. Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  13. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
  14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  15. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
  16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
  18. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
  19. im NSG und ab Außengrenze des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Graftschaff Bentheim als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs im Abstand von mind. 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und so-

weit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

**§ 4****Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im NSG sowie der an das NSG direkt angrenzenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen;
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in den Gewässern innerhalb des NSG und direkt an das NSG angrenzend nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Kulturen,

- b) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und chemischen Insektenvernichtungsmitteln,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von (Schlitz)Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - e) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche, Klärschlamm und Gärresten oder vergleichbaren Produkten,
  - f) ohne Anlage von Silagen, Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut (das herbstliche Ausmähen der Flächen fällt nicht unter diese Regelung),
  - g) ohne Beweidung mit Pferden,
  - h) ohne Düngung und Kalkung in einem Pufferstreifen von 20 m um die Gewässer herum,
  - i) ohne Düngung in einem Pufferstreifen von 3 m entlang der Parzellenlängsseiten,
  - j) mit zeitweiser Auszäunung der Gewässer bei Beweidung in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde,
  - k) entsprechend der weiteren Vorgaben der jeweiligen Pachtverträge mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn, v. a. hinsichtlich des Gelegeschutzes und der Höhe der Düngemittelgaben; und
  - l) die Grünlanderneuerung, Über- oder Nachsaaten nur in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde, und
  - m) die maschinelle Bearbeitung nur in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde.
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune bis zum 15.03. eines Jahres,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  - 2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Nicht freigestellt ist
- 1. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen und
  - 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. eine Entschlammung der Gewässer, ein Abschieben der Uferböschungen zur Schaffung von Rohbodenpionierstandorten oder das Entfernen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim  
den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
Landrat

Maßgebliche Karte  
zur Verordnung  
vom 16.06.2016  
über das  
Naturschutzgebiet  
"Weihar am Syen-Venn"  
NSG WE 283

im Landkreis Grafschaft  
Bentheim, Stadt Schüttorf,  
Gemeinden Quendorf und  
Isterberg

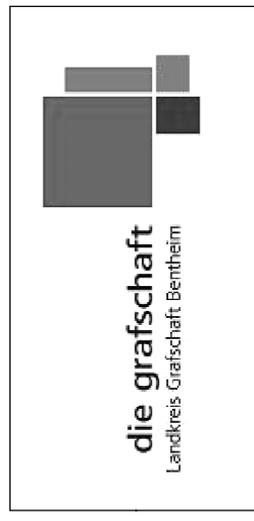
Grenze des  
Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des  
grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die  
Grenze des  
Naturschutzgebietes.)



Fläche zur  
Umsetzung der  
Fauna-Flora-Habitat-  
Richtlinie



LRT 3130 Kleingewässer  
§ 4 NSG-VO Freistellungen  
extensives Grünland



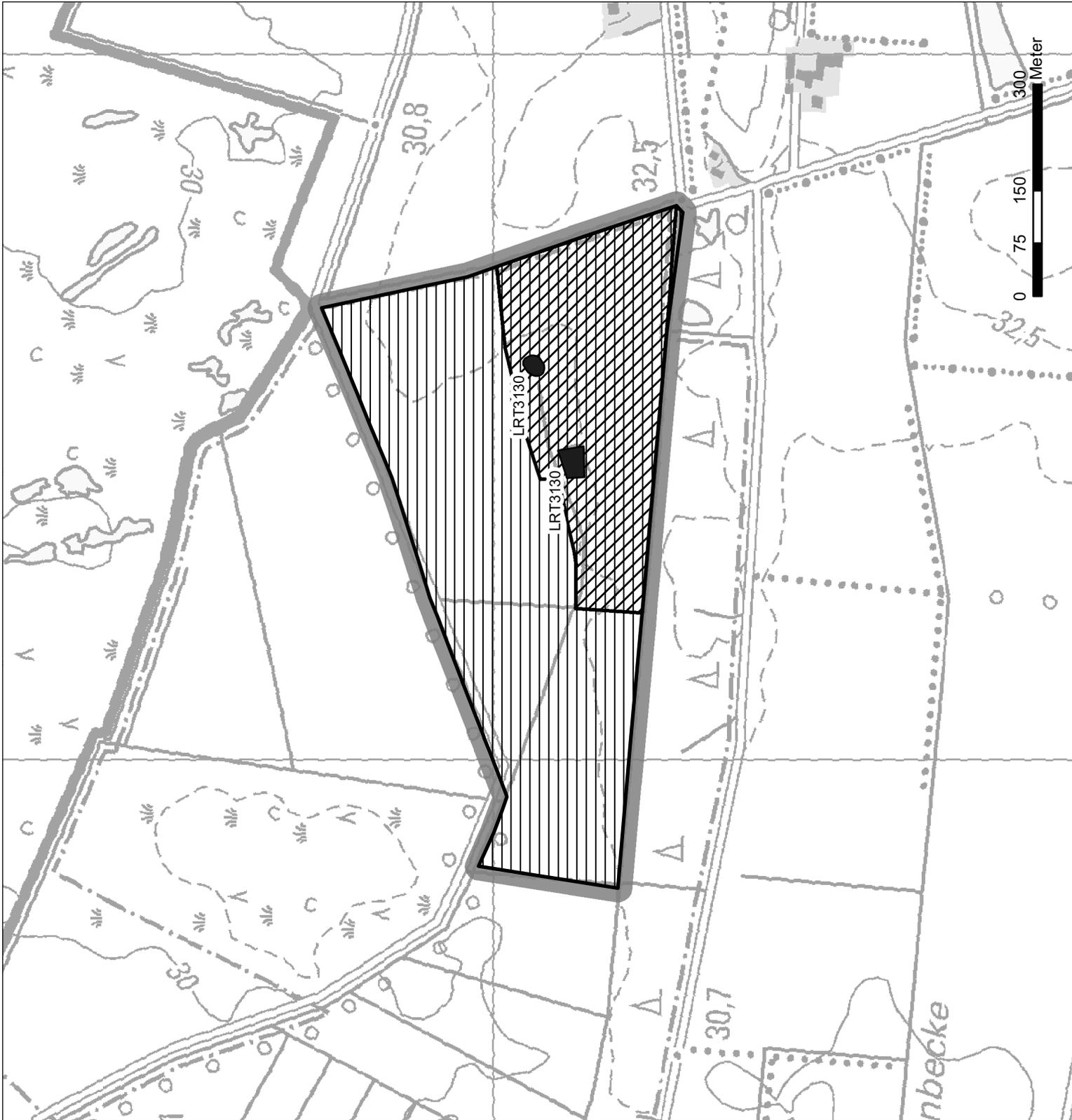
Nordhorn, den 16.06.2016



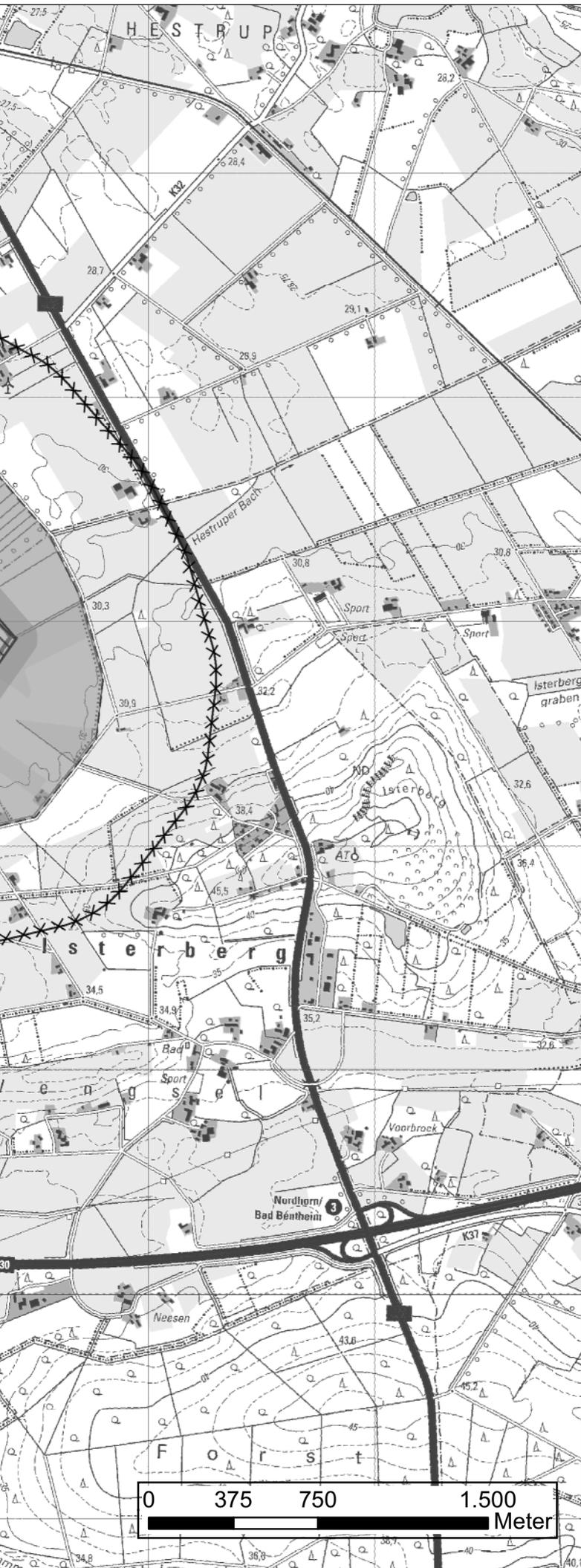
Friedrich Kethorn  
(Landrat)

Maßstab: 1:7.500 (AusdruckA4)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)







# Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.06.2016 über das Naturschutzgebiet

## "Weier am Syen-Venn" NSG WE 283

im Landkreis Grafschaft  
Bentheim, Stadt Schüttorf,  
Gemeinden Quendorf und  
Isterberg

-  Grenze Naturschutzgebiet  
(Innenseite Grenze NSG)
-  Fläche zur Umsetzung der  
Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie
-  Vorrangebiet für Natur und  
Landschaft
-  Verbotzone für Windkraftanlagen  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 17 NSG-VO



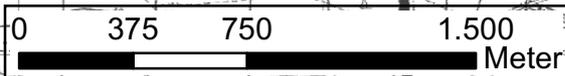
Nordhorn, den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
(Landrat)



Maßstab: 1:25.000 (Ausdruck A3)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)



**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Syen-Venn“ (NSG WE 008)  
in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg  
in der Samtgemeinde Schüttorf  
im Landkreis Grafschaft Bentheim  
vom 16.06.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Syen-Venn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit 580.0 „Nordhorn-Talsandgebiet“, einer Untereinheit der naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Stadt Nordhorn und der Gemeinde Isterberg, Landkreis Grafschaft Bentheim, ca. neun Kilometer südlich der Ortslage Nordhorn. Das NSG Syen-Venn ist ein durch früheren Torfabbau und Entwässerung beeinträchtigtes Hochmoor mit verschiedenen Degenerations- und Regenerationsstadien. In dem Gebiet kommen praktisch alle für Hochmoore typischen FFH-Lebensraumtypen (LRT) vor. Vorherrschend sind sekundäre, z. T. torfmoosreiche Birken-Moorwälder. Besonders bedeutsam sind die Vorkommen des prioritären LRT 7110 (Lebende Hochmoore), wobei sehr bemerkenswert ist, dass sich die naturnahe Hochmoorvegetation wieder sekundär entwickeln konnte. Besonders herauszustellen sind die sekundären Ausbildungen naturnaher Bult-Schlenken-Komplexe. Daneben stellen auch feuchte Heidestadien, Schnabelried-Stadien und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen besonders wertvolle Biotope dar. Insgesamt kommt dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz moortypischer FFH-LRT zu, wobei die sekundären Vorkommen des LRT 7110 (Lebende Hochmoore) besonders herauszustellen sind. Im Gebiet wurden acht Rote-Liste-Pflanzenarten, wie z. B. Rosmarinheide, Gewöhnliche Moosbeere und Mittlerer Sonnentau festgestellt. Damit hat das FFH-Gebiet insgesamt eine hohe Bedeutung für den Schutz hochmoortypischer Blütenpflanzen. Als weitere herausragende Zielarten des Naturschutzes wären der Große Heufalter, der Enzianbläuling, die Hochmoorbodeneule und der Ziegenmelker zu nennen. Es ist das größte Hochmoor des Naturraums Nordhorn-Bentheimer Sandgebiete mit gut ausgeprägter Moorvegetation, ausgedehnten Birken-Moorwäldern, z. T. torfmoosreichen und nährstoffarmen Stillgewässern.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7.500 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nordhorn, der Gemeinde Isterberg und beim Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 58 „Syen-Venn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 196 ha.

**§ 2**

**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen

oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere (u. a. Rote Liste-Arten und -Biotoptypen). Hierbei sollen insbesondere im Hochmoorbereich die Wiederherstellung hochmoortypischer Standortfaktoren angestrebt werden;
2. den Schutz, Pflege und die Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplexes als halboffene und offene Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden einschließlich dystropher Torfstichgewässer;
3. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Kranich (*Grus grus*)  
Kornweihe (*Circus cyaneus*)  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Sumpfohreule (*Asio flammeus*)  
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

Baumfalke (*Falco subbuteo*)  
Bekassine (*Gallinago gallinago*)  
Knäkente (*Anas querquedula*)  
Krickente (*Anas crecca*)  
Löffelente (*Anas clypeata*)  
Pirol (*Oriolus oriolus*)  
Raubwürger (*Lanius excubitor*)  
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)  
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)  
Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

Sowie folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Sowie in dem Gebiet vorkommende Schmetterlingsarten:

Großer Heufalter (*Coenonympha tullia*)  
Enzianbläuling (*Maculinea alton*)  
Hochmoorbodeneule (*Noctuidae spec.*)

4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen und möglichst moortypischen Wasserhaushalts.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **7110** Lebende Hochmoore  
Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen intakten Torfkörper mit standorttypischer strukturreicher Ausprägung, sowie einem ungestörten, weitgehend torfmoosreichen Bult-Schlenken-Komplex. Das lebensraumtypische Arteninventar aus hochmoortypischen Blütenpflanzenarten und hochmoortypischen Moosarten ist vollständig vorhanden, ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, zunehmender Verbuschung und Auftreten von Störungszeigern.
- b) **91D0** Moorwälder:  
Erhaltung und Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder aller Altersphasen in mosaikartigem Wechsel auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt, natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Vollständigkeit lebensraumtypischer Habitatstrukturen wie mindestens drei Waldentwicklungsphasen und einem Anteil von Altholz. Der Gehölzbestand weist lebende Habitatbäume sowie Anteile an liegendem und stehendem Totholz auf. Das lebensraumtypische Arteninventar aus Baum- und Straucharten und Arten der Krautschicht ist vollständig erhalten, ohne Beeinträchtigungen durch forstwirtschaftlich intensive Nutzung, einem hohen Anteil an gebietsfremden Arten, Entwässerung und Eutrophierung.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) **3160** Dystrophe Seen und Teiche  
Erhaltung und Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe Strukturen wie flache Uferbereiche. Die Wasserbeschaffenheit ist gekennzeichnet durch nährstoffarmes, durch Huminstoffe braun gefärbtes Wasser. Das Gewässer weist von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation eine weitgehend vollständige gut ausgeprägte Vegetationszonierung auf, darunter flutende Torfmoosbestände und Torfmoos-Wollgras-Schwingrasen, ohne Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, der Uferstruktur und Eutrophierung.
- b) **7120** Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen nicht oder nur teilweise durch Torfbau veränderten Torfkörper bzw. durch ein naturnah wieder hergestelltes Relief. Bei der Vegetationsstruktur dominieren hochmoortypische Zwergsträucher oder Wollgras. Der Anteil von Arten trockener Moorstadien, wie Pfeifengras und Besenheide liegen

unter 25 %, Bult-Schlenken-Komplexe sind kleinflächig vorhanden. Die Vegetationsstruktur ist gekennzeichnet durch zahlreiche Kennarten der Hochmoore (Bult- und Schlenkenarten). Das lebensraumtypische Arteninventar der Flora und Fauna ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, Torfabbau, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.

- c) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore  
Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung, das Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken sind ganzjährig vorhanden. Die Moorstruktur weist sehr gut ausgeprägte Komplexe mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren Moortypen auf. Die Vegetation ist geprägt durch typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen auf der gesamten Fläche ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.
- d) **7150** Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)  
Erhaltung und Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch größere nasse Schlenkenkomplexe und Torfschlammböden mit sehr gut ausgeprägter Vegetation der Torfmoor-Schlenken, in Nachbarschaft mit anderen nährstoffarmen Moortypen und Stillgewässern. Das lebensraumtypische Arteninventar ist vollständig vorhanden, ohne Störung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 1000 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
  7. das Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
  8. das Setzen von Geocaching-Punkten,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
  12. Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
  13. bauliche Anlagen aller Art, sowie bauliche Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
  14. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
  15. die fischereiliche Nutzung der dystrophen Seen und Teiche (FFH LRT 3160),
  16. die forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwälder (FFH LRT 91D0),
  17. im NSG und seinem umgebenden Grünlandgürtel und ab Außengrenze des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs im Abstand von mind. 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
  18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in den Gewässern innerhalb des NSG und direkt an das NSG angrenzend nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in vorhandener Breite, die direkt an das NSG angrenzen, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsbühlicher landschaftsangepasster Art, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Nicht freigestellt ist
3. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen,
  4. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kurrungen und Hegebüschchen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck des § 2 maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 5****Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 6****Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte sowie Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten oder verändert worden sind.

**§ 7****Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen (Grundlage dazu ist u. a. die vorliegende Basiserfassung aus 2010),
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. das Freihalten bestimmter Heideflächen von Birkenaufwuchs als Brutbiotop für den Ziegenmelker.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8****Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) in einem Managementplan festgelegte Maßnahmen,
  - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Syen-Venn“ (Regierungsamtsblatt Osnabrück vom 15. Juni 1956 S. 53) außer Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim  
den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
Landrat





Maßgebliche Karte  
zur Verordnung  
vom 16.06.2016  
über das  
Naturschutzgebiet  
NSG WE 008

**"Syen-Venn"**

im Landkreis Grafschaft  
Bentheim, Stadt Nordhorn,  
Gemeinde Isterberg

**Legende**

-  Grenze Naturschutzgebiet  
(Innenseite Grenze NSG)
-  FFH LRT 3160 dystrophe Seen  
und Teiche  
gem. § 3 Abs, 1 Nr. 15 NSG-VO
-  FFH LRT 91D0 Moorwälder  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO



Nordhorn, den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
(Landrat)



Maßstab: 1 : 7.500 (Ausdruck A3)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)







# Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.06.2016 über das Naturschutzgebiet NSG WE 008

## "Syen-Venn"

im Landkreis Graftschaft  
Bentheim, Stadt Nordhorn,  
Gemeinde Isterberg

-  Grenze Naturschutzgebiet  
(Innenseite Grenze NSG)
-  Fläche zur Umsetzung der  
Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie  
FFH 058 Syen Venn
-  Vorranggebiet für Natur und  
Landschaft
-  Verbotzone gem. § 3 Nr. 17  
NSG-VO
-  Gräben gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3  
NSG-VO
-  Wege gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4  
NSG-VO



Nordhorn, den 16.06.2016

Friedrich Kethorn  
(Landrat)



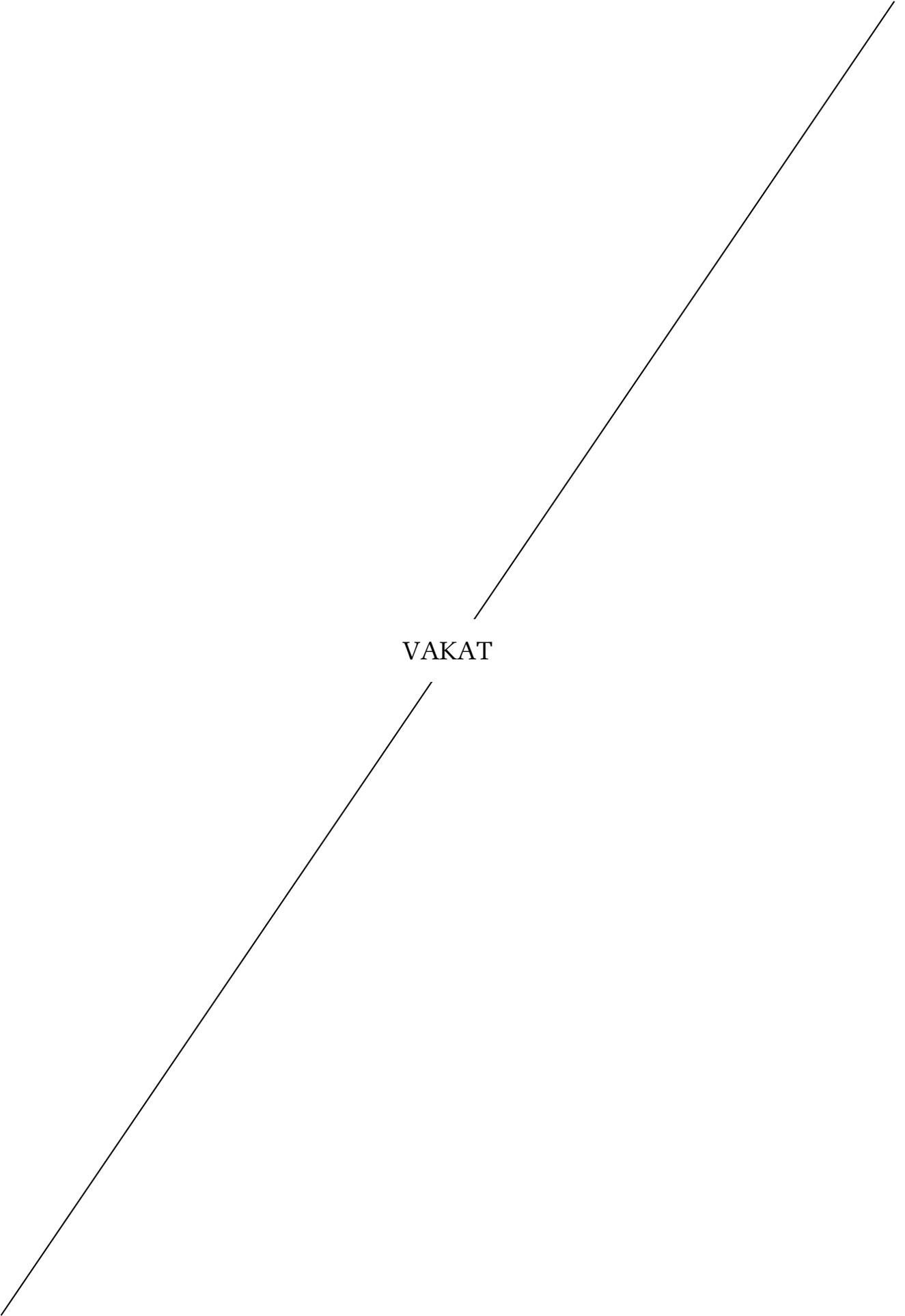
Maßstab: 1:25.000 (Ausdruck A3)

Quelle: Auszug aus den  
Geobasisdaten der LGLN 2013  
(DTK 25)



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG